

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern



**Lärm macht
krank** Teil 2

Gewalt in Schulen ...
... und was man dagegen tun kann

**Rückengerechter
Patiententransfer**



» KURZ & KNAPP

SEITE 3

- Feuerwehrschtzhelme auf dem Prüfstand
- Den Garten genießen – aber sicher!



» IM BLICKPUNKT

SEITE 4 – 7



Gewalt in Schulen – und was man dagegen tun kann

» PRÄVENTION

SEITE 8 – 19

- Beförderung von Kindergartenkindern in Schul- und Kindergartenbussen
- Neu erschienen: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf und in Deponien (GUV 17.4)
- 2. Nachtrag zur UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1)
- 3. Nachtrag zur UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8)
- Die unterschätzte Gefahr für die Gesundheit: Lärm macht krank (Teil 2)
- Achtung bei flüssiggasbetriebenen Gabelstaplern und Eisbehandlungsmaschinen!
- Rückengerechter Patiententransfer in der Alten- und Krankenpflege



» RECHT & REHA

SEITE 20 – 23

Unfallversicherungsschutz bei Nachbarschaftshilfe?

» INTERN

SEITE 24 – 27

- Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2001
 - Wolfgang Magg verabschiedet
- Bayer. Verdienststorden für Josef Aschenbrenner
 - Bekanntmachung der Sitzungstermine
 - Bekanntmachung UVV 0.1 und UVV 3.8

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 4/2002 (Oktober/November/Dezember 2002). „Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze
Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79
Anschrift: Bayer. GUVV/Bayer. LUK, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35
Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de
E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de
Bildnachweis: GUVV (Titel, S. 5, 8–14, 19, 24–27), DSH (S. 21–23), BUK (S. 3), Ulrike Fister (S. 5), BG Chemie (S. 17), © Faces by Frank (S. 27)
Gestaltung: Studio Schübel Werbeagentur, Hedwigstr. 3, 80636 München
Druck: Heller & Partner, Possartstraße 14, 81679 München

Impressum

Feuerwehrschtzhelme auf dem Prüfstand

Der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) hat auf Initiative des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) sieben marktgängige Typen Feuerwehrschtzhelme nach DIN EN 443 von sechs Herstellern bei der „Deutsche Montan Technologie“ (DMT) testen lassen, um so eine Entscheidungshilfe für die Beschaffung von Feuerwehrschtzhelmen für Atemschutzgeräteträger geben zu können. Anlass dieser Untersuchung waren Vorkommnisse mit Feuerwehrschtzhelmen aus Textil-Phenol-Kunstharz, die sich bei den sog. „heißen Übungen“ in Brandübungsanlagen verformt haben.

Prüfung:

Geprüft wurden die Feuerwehrschtzhelme der Firmen Bullard, Casco, Helmet Integrated Systems, Gallet, Rosenbauer und Schubert sowie zusätzlich – außer Konkurrenz – der Feuerwehrschtzhelm aus Aluminium. Hierbei wurden die Feuerwehrschtzhelme 20 Minuten mit einer Hitzestrahlung von ca. 250 °C belastet und an-

schließend die Festigkeit getestet. In einem weiteren Test wurde ein zehn Sekunden andauernder Flashover (= schlagartige Durchzündung heißer Brandgase) mit circa 950 °C simuliert.

Prüfergebnis:

Für die Brandbekämpfung im Freien ist die Einsatzfähigkeit aller auf dem Markt erhältlichen Feuerwehrschtzhelme nach Einschätzung von DFV und BUK nicht in Frage gestellt. In Bereichen mit Umgebungstemperaturen von 250 °C und darüber weisen aber die getesteten Feuerwehrschtzhelme Schwächen auf. So blieb keiner der untersuchten Helme im Test ohne Beanstandung. Hier sind die Hersteller aufgerufen, die aufgetretenen Mängel durch Verwendung geeigneter Materialien zu beseitigen. Beim Feuerwehrschtzhelm aus Aluminium wurden unter den o. g. Prüfungsbedingungen aufgrund der guten Wärmeleitfähigkeit der Helmschale

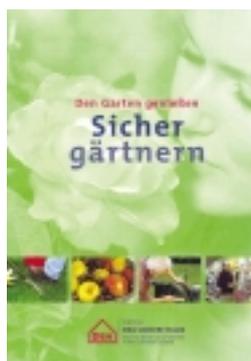


bereits nach fünf Minuten Temperaturen von 55 °C im Kopfbereich des Trägers gemessen. Dies bedeutet, dass dieser Feuerwehrschtzhelm keinen ausreichenden Hitzeschutz bietet, wenn mit Aufhalten über mehr als fünf Minuten in Bereichen gerechnet werden muss, in denen die Umgebungstemperatur 200 °C und mehr beträgt.

Prüfbericht:

Der gesamte Prüfbericht einschließlich der tabellarischen Zusammenfassung der einzelnen Helmprüfungen kann unter <http://www.unfallkassen.de/pdf/helmkurz.pdf> eingesehen bzw. abgerufen werden.

Autor: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Schmitt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV



Mit ihrer Broschüre „Sicher gärtnern“ hat die „Aktion DAS SICHERE HAUS“ (DSH) wichtige Tipps zum sicherheitsbewussten Arbeiten im Garten zusammengestellt. In kurz gefassten, sehr praxisnahen Artikeln und vielen Fotos wird das gesamte Spektrum der Gefahrenquellen im Garten behandelt. Die Themen reichen vom sicheren Umgang mit Rasenmähern und elektrischen Heckenschere bis zur Vorsicht bei Chemie im Garten.

Den Garten genießen – aber sicher!

Ein besonderer Schwerpunkt gilt der Gefährdung von Kleinkindern im Garten. Hier wird anschaulich dargestellt, warum die so beliebten Teiche, Wasserfontänen und Platschbecken für kleine Kinder zur tödlichen Falle werden können. Genauso gefährlich sind bestimmte Giftpflanzen und Gartenchemikalien in Gartenhäusern oder Kellern.

Sehr hilfreich sind die vielen Verweise auf weiter gehende Informationen im Internet und Buchempfehlungen sowie die Telefonnummern des Giftnotrufs.

Der Bayer. GUVV ist wie viele andere Unfallversicherungsträger und Ministerien einzelner Bundesländer an der

„Aktion DAS SICHERE HAUS“ beteiligt, denn angesichts von über 200.000 Unfällen im Jahr bei der Gartenarbeit sind die Gefährdungen im Garten nicht zu unterschätzen. Überdies müssen Gartenhelfer ebenso wie Haushaltshilfen und Babysitter bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden, damit die Hilfe im Garten, wenn etwas passiert, auch gut abgesichert ist.

Informationen zur Anmeldung im Internet: www.bayerguvv.de unter dem Stichwort „Haushaltshilfen“.

Die Broschüre „Sicher gärtnern“ ist kostenlos bei der DSH, Holsteinischer Kamp 62, 22081 Hamburg, erhältlich.

Gewalt in Schulen – und was man dagegen tun kann

Auch die Schulträger sind gefordert!

Besonders in der letzten Zeit häuften sich gewalttätige Vorfälle an Schulen, sodass „Gewalt in Schulen“ zu einem zentralen Thema der öffentlichen Diskussion geworden ist.

Aus zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen geht hervor, dass Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen ein gesamtgesellschaftliches Problem ist, dem dauerhaft nur über Erziehungsmaßnahmen auf allen Ebenen begegnet werden kann. Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages verpflichtet, nicht nur auf das Lernverhalten der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf deren Persönlichkeitsbildung und Sozialverhalten einzuwirken. Dies entbindet jedoch Eltern nicht von ihrer originären Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Auch politische und gesellschaftliche Institutionen müssen ihren Teil an Verantwortung übernehmen, beispielsweise bei gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Kinder. Die Sachaufwandsträger wiederum, vor allem die Kommunen und Landkreise, sind in der Pflicht, die nötigen baulichen und sicherheitstechnischen Maßnahmen an den Schulen zu ergreifen.

Nach einer Statistik des Bundesverbandes der Unfallkassen liegen bei fast 10 % aller gemeldeten Unfälle durch Aggression bedingte Verletzungen vor. Somit ist es auch Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, im Rahmen ihres Präventionsauftrages Gewaltprävention an Schulen anzuregen und zu unterstützen sowie die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg und in der Schule zu thematisieren und aktive Beratung zu leisten.

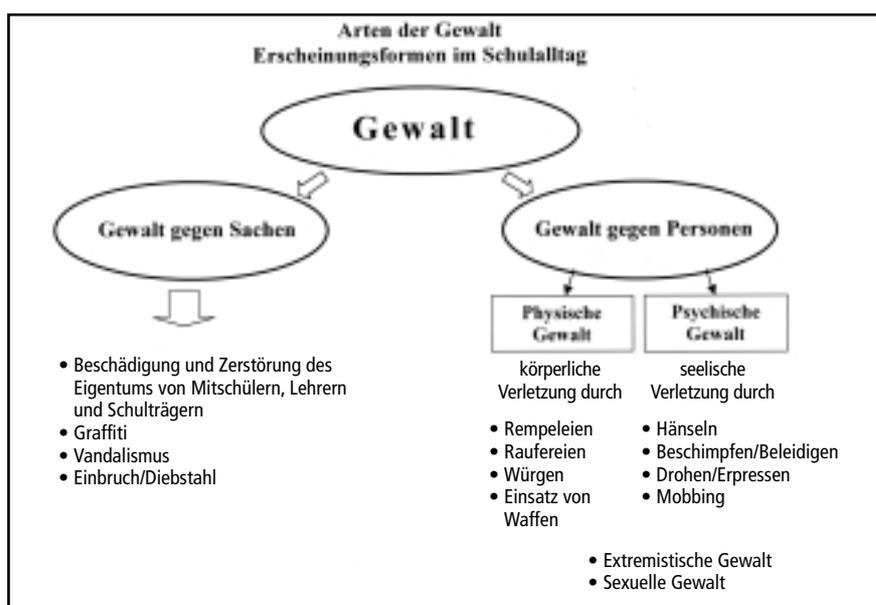


Schaubild 1

Arten von Gewalt und ihre Erscheinungsformen im Schulalltag

Es herrscht Übereinstimmung darin, dass unsere Kinder und Jugendlichen gegenwärtig besonders vielen aggressionsfördernden und gewaltauslösenden Einflüssen ausgesetzt sind. Hingewiesen sei nur auf die aktuelle politische Diskussion um den Einfluss gewaltverherrlichender Videofilme und Killerspiele und Gewaltdarstellung in den Medien auf Kinder und Jugendliche. Ohne die Ergebnisse dieser Diskussion vorwegnehmen zu wollen, kann man sicher sagen, dass ein Großteil des Aggressionspotenzials von außen in

den Schulalltag hineingebracht wird. Nichtsdestotrotz muss sich die Schule damit auseinandersetzen und Methoden finden, damit umzugehen. Um deutlich machen zu können, wo Prävention ansetzen kann, müssen zunächst der Begriff „Gewalt“ und ihre Erscheinungsformen im Schulalltag erläutert werden.

Wie das Schaubild 1 zeigt, wird unterschieden zwischen der Gewalt gegen Sachen, wie sie bei der mutwilligen Beschädigung fremden Eigentums vorliegt, und der viel häufiger auftretenden Gewalt gegen Personen. Wenn von Gewalt die Rede ist, ist damit meist körperliche Gewalt gegen Personen gemeint.



Harmlose Rangelei – oder schon Gewalt?

Rempeleien, Raufereien und Prügeleien sind die Formen von Gewalt, die von Schülern am häufigsten ausgeübt werden und denen sie hauptsächlich ausgesetzt sind. Dazu kommt in letzter Zeit auch immer öfter der Einsatz von in der Schule verbotenen Waffen wie Messer, Schlagringe, Schreckschusswaffen und Nachbildungen echter Waffen.

Gewalt, das sind aber nicht nur körperliche Angriffe und Sachbeschädigungen. Daneben gibt es das große Feld der psychischen Gewalt, die oft der körperlichen Gewalt vorausgeht.

muss, und zum anderen, weil die Wirkung auf die Opfer erheblich ist, auch wenn es sich nicht um sichtbare Verletzungen handelt.

In diesem Zusammenhang sind auch extremistische Erscheinungsformen wie die Verwendung rechtsradikaler Symbole und Parolen, die Unterdrückung von Minderheiten oder Rassismus zu sehen.

Besondere Beachtung verdient der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt.

Präventionsmaßnahmen und Zuständigkeiten

Verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt erfordern ein vielseitiges Maßnahmenbündel, an dessen Durchführung alle am Schulleben direkt Beteiligten sowie auch außerschulische Institutionen mitwirken können und sollen (siehe Schaubild 2).

Die Präventionsmaßnahmen gliedern sich in zwei komplexe Aufgabenbereiche:



Aktion „Schimpfwörter – nein danke!“

Verbale Aggression, angefangen beim Hänkeln, über den Gebrauch von Schimpfwörtern und das bewusste Beleidigen des anderen bis hin zum Mobbing, zur Bedrohung und zur Erpressung, ist, wie Untersuchungen belegen, stark im Zunehmen begriffen. Dieses Gewaltpotenzial darf nicht vernachlässigt werden, zum einen, weil es den Anfang der Gewaltspirale bildet, die rechtzeitig durchbrochen werden

Schaubild 2



einmal die Prävention von Gewalt unter Schülern und zum anderen der Schutz vor Gewalttaten, insbesondere durch Gewalttäter von außen.

Prävention von Gewalt unter Schülern

Den Grundstock zu einem friedlichen Miteinander und damit zur Vorbeugung von Gewalt bilden Lerninhalte zur Persönlichkeitsbildung und Sozialerziehung, wie sie im Rahmen des Erziehungsauftrages der Schule laut Lehrplan und Empfehlung des Kultusministeriums verbindlich zu erarbeiten sind. Ergänzt werden diese Maßnahmen zum Erwerb von sozialer Handlungskompetenz durch fächerübergreifende pädagogische Projekte, die an vielen Schulen von der Polizei und von zahlreichen anderen Einrichtungen angeboten und teilweise auch durchgeführt werden.

Beispielhaft angeführt seien an dieser Stelle folgende Projekte:

„PIT – Prävention im Team“

Ein gemeinsames Projekt des Kultus- und des Innenministeriums: Polizeibeamte informieren Schüler über Ursachen und Folgen von Gewalt für Opfer und Täter.

„Konfliktlotsenmodell“

Über die Akademie für Lehrerfortbil-

dung und Personalführung in Dillingen werden ausgewählte Schüler zu „Streitschlichtern“ ausgebildet, damit sie bei Streit zwischen Mitschülern vermitteln können.

„Zammgrauft“

Ein Projekt des Kommissariats Verhaltensprävention und Opferschutz des Polizeipräsidiums München: Von Polizeibeamten ausgebildete Moderatoren (Lehrer, Erzieher, Gruppenleiter) führen mit Schülern ein Training „Von Antigewalt bis Zivilcourage“ durch.

„Faustlos“

gefördert von der Stiftung „Bündnis für Kinder – gegen Gewalt“, ein Langzeitprojekt zur Persönlichkeitsstärkung und Förderung der Sensibilität und Selbstkontrolle.

Um zu verhindern, dass bereits auffällige Kinder zu Gewalttätern werden, sind ein Konsens der Erziehungsziele und eine lückenlose Zusammenarbeit aller schulischen Einrichtungen notwendig, sowie eine ausreichende Unterstützung und Betreuung der Schüler, Lehrer und Eltern durch Schulpsychologen und Schulsozialarbeit. Auf Länder- und Bundesebene stehen politische Entscheidungen bezüglich des Verbotes der Verbreitung jugendgefährdender und gewaltverherrlichender Videofilme und Computerspiele und eine Änderung des Waffengesetzes an.

Schutz vor Gewalt von außen

Der zweite große Bereich von Präventionsaufgaben bezieht sich vorwiegend auf organisatorische und technische Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit in den Schulen zu erhöhen. Schon seit langem hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Bestimmungen erlassen, wie Schulen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht vorgehen sollten und wie die Zusammenarbeit mit Eltern, Polizei und anderen Einrichtungen verbessert werden kann.

Im Januar 2002 wurde allen Schulen, zusammen mit einem Medienpaket zum Thema „Sexueller Missbrauch“, ein Faltblatt mit Hinweisen für eine grundsätzliche Überprüfung und Verbesserung der Sicherheitslage zugestellt (siehe unten).

Sicherheitskonzept

Laut Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums vom 6.5.2002 haben alle Schulen in Kooperation mit den Eltern und unter Einbeziehung der Sach- und Schulaufwandsträger, der Polizei, Feuerwehr, der Rettungsdienste und ggf. auch des Jugendamtes bis zum Ende dieses Jahres ein sog. „Sicherheitskonzept“ zu erstellen. Darin sollen zum einen alle sicherheitsrelevanten Fragen geklärt und die entsprechenden



Zu bestellen beim Kultusministerium unter www.stmuk.bayern.de/Publikationen

organisatorischen und baulich/technischen Maßnahmen aufgeführt werden, die dazu dienen, den Sicherheitsstandard zu erhöhen. Zum anderen soll damit ein Maßnahmenkatalog für den Notfall erstellt werden.

Um den Schulen eine Hilfestellung zu geben, beabsichtigt das Bayerische Kultusministerium im Herbst 2002 ein Muster-Konzept mit Ratschlägen und Checklisten zu veröffentlichen.

Außerdem finden sich Informationen und Hinweise im o. g. Faltblatt und detailliert in einem „Leitfaden zur Sicherheitsprävention an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportstätten“, den das Schul- und Kultusreferat der Landeshauptstadt München in enger Zusammenarbeit mit den Kommissariaten K313 und K314 und dem gemeinsamen Elternbeirat der Volksschulen in München herausgegeben hat (*im Internet unter www.bayerguvv.de, unter „news/projekte“*).

Die im Folgenden angeführten organisatorischen und technischen Präventionsmaßnahmen wurden diesem Leitfaden auszugsweise entnommen und geringfügig ergänzt.

Organisatorische Präventionsmaßnahmen

Dazu zählen z. B.

- die wiederholte Überprüfung der Anwesenheit aller Schüler
- die Anweisung an die Schüler, auffälliges Verhalten fremder Personen auch außerhalb der Schule sofort zu melden
- das Ansprechen fremder Personen im Schulhaus
- vermehrte Kontrollgänge im Schulhaus
- das Verringern der Anzahl der Zugangsmöglichkeiten während des Unterrichts unter Beachtung der Flucht- und Rettungswege
- das Ausgeben von Berechtigungsausweisen für Besucher, Handwerker und Reinigungspersonal

Technische Präventionsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten,

nicht befugten Personen den Zugang zur Schule zu erschweren bzw. mögliche Täter abzuschrecken, wie

- die Einsehbarkeit aller Räumlichkeiten durch Beleuchtung und Rundspiegel zu verbessern
- die Zu- und Ausgänge z. B. durch selbstverriegelnde Schlösser oder durch automatische Türschließer zu sichern
- die Zugänge zu den WC-Anlagen zu sichern
- Gegensprechanlagen an den Eingängen zu installieren
- Videoüberwachung einzurichten, die jedoch – vom Abschreckungseffekt abgesehen – der Prävention nur dient, wenn eine lückenlose Überwachung gewährleistet ist

Technische Sicherheitsvorrichtungen können verhaltenspräventive und organisatorische Maßnahmen nur ergänzen, nicht aber ersetzen.

Maßnahmenkatalog für den Notfall

Um die Handlungsfähigkeit im Notfall zu erhalten und den Schaden zu begrenzen, ist ein Katalog zu erstellen, der alle wesentlichen Maßnahmen und die Vorgehensweisen genau beschreibt und allen beteiligten Stellen vorliegt.

Er soll nach den Vorgaben des Kultusministeriums Folgendes beinhalten:

- Alarmierung
- Festlegung der Zuständigkeiten in und außerhalb der Schule
- Evakuierungsmaßnahmen
- Festlegung der Sammelplätze
- Benachrichtigung der Eltern
- Regelung des Abholens von Kindern

Auch die psychologische Betreuung nach einem Vorfall, z. B. durch ein Kriseninterventionsteam, sollte sichergestellt sein.

Welche Unterstützung können der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK bieten?

- Zur Information und zur Unterstützung ihres Unterrichts erhalten Lehrkräfte seit vielen Jahren u. a. auch Medien zum Thema „Aggression im Schulalltag.“

- Zur Zeit bestehen Kontakte mit dem Innenministerium, dem Kultusministerium, dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung, dem Polizeipräsidium München und dem Seminar Bayern für Verkehrs- und Sicherheitserziehung mit dem Ziel, sich an der Erstellung und Verbreitung von neuen Medien zu beteiligen und Projekte zu fördern.
- Im Herbst 2002 veranstaltet der Bayer. GUVV in Kooperation mit dem Seminar Bayern und der Unfallkasse München drei Seminare für Fachberater für Verkehrserziehung und Unfallverhütung bzw. für Sicherheitsangelegenheiten an allen bayerischen Schulen. Hier wird das Thema „Gewaltprävention“ ausführlich behandelt, sodass alle Schulleitungen über ihre Sicherheitsbeauftragten konkrete Informationen über Präventionsmöglichkeiten, laufende Projekte, Ansprechpartner und aktuelle Medien erhalten.
- Weitere zwei Seminare für Multiplikatoren aus allen Schularten werden im Frühjahr 2003 durchgeführt.
- Wenn es um technische Präventionsmaßnahmen geht, stehen die Aufsichtspersonen des GUVV und der LUK allen Sachaufwandsträgern und ihren Sicherheitsfachkräften zur Beratung zur Verfügung.

*Autorin: Christl Bucher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Anmerkung der Redaktion:

Zu den Aspekten der Rehabilitation und Entschädigung von Opfern von Gewalt an Schulen werden wir in einem gesonderten Artikel in einer der nächsten Ausgaben der „UV aktuell“ eingehen.

Beförderung von Kindergartenkindern in Schul- und Kindergartenbussen

Kinder sichern, auch wenn es nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist

Für alle an der Beförderung von Kindergartenkindern Beteiligten und Verantwortlichen (Kindergartenträger, Gemeinde, Eltern) sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, alles Erdenkliche und Zumutbare für die Sicherheit der Kinder zu tun. Dies entspricht der elterlichen und vertraglichen Fürsorgepflicht. Aus Sicht der Prävention ist es nicht nachvollziehbar, wenn die Frage der kindgerechten Sicherung und Beaufsichtigung nicht vom Gefährdungsgrad abhängig gemacht wird, sondern von der Vorschriftenlage, von der Frage der Haftung oder von der Zusage des Versicherungsschutzes. Das bedeutet, dass aus Sicht der Prävention Kinder in Kraftfahrzeugen auch dann kindgerecht angeschnallt und beaufsichtigt sein sollten, wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich oder versicherungsrechtlich gefordert wird. Dieses Präventions-Prinzip kann auch bei der haftungs- oder strafrechtlichen Beurteilung gewürdigt werden.

Anschnallpflicht

Die Straßenverkehrsordnung und -zulassungsordnung unterscheiden zwischen

- a) **Personenkraftfahrzeugen (Pkw)** und
- b) **Kraftomnibussen (KOM)**

So genannte „Kleinbusse 1+8“ (1 Fahrer- und bis zu 8 Mitfahrer-Plätze) zählen als Pkw! (Den Begriff „Kleinbus“ gibt es in den Verordnungen nicht.)

a) In Personenkraftwagen gilt nach § 21 StVO Anschnallpflicht auf allen Plätzen, auf denen Gurte vorgeschrieben sind. Eingebaute Gurte müssen also benutzt werden. Für Kinder bis zum vollendeten



Gefährlich wird's beim Aussteigen, wenn keine eigene Busbucht vorhanden ist.

12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, gilt: Sie dürfen nur in amtlich genehmigten und für die Altersgruppe geeigneten Kindersitzen befördert werden. Dies gilt auch für Kleinbusse (1+8) und für Taxen. Eine Ausnahmeregelung für Schulbus- oder Kindergartenbus-Verkehr gibt es nicht.

Das Bußgeld bei Verstößen gegen diese Vorschrift beträgt bei einem Kind 30,— bzw. 40,— EUR und bei mehreren Kindern 35,— bzw. 50,— EUR, je nachdem, ob „nicht vorschriftsmäßig“ oder „ohne jede Sicherung“ befördert wurde. Zur Bußgeldzahlung können nicht nur Fahrer herangezogen werden, sondern auch „andere Verantwortliche, die nicht für die Sicherung gesorgt haben“.

Die Zahl der Kinder, die in Pkws befördert werden, kann höher sein als die Zahl der im KFZ-Schein ausgewiesenen Plätze. So können in „Kleinbussen“ mehr als acht Kinder befördert werden, wenn die entsprechenden Sicherungseinrichtungen eingebaut und amtlich abgenommen wurden. Die Zahl 8 gilt nur für Erwachsene. Aber auch wenn

mehr als acht Kinder befördert werden, gilt der Kleinbus als Pkw. Auch in Limousinen ist es z. B. erlaubt, auf der Rückbank mehr als drei Kinder zu befördern – jedenfalls theoretisch –, wenn dadurch nicht andere Vorschriften übertreten werden.

b) In Kraftomnibussen (= Kraftfahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen) gibt es **keine** Anschnallpflicht, wenn es sich um Linienverkehr handelt. Zum „Linienverkehr“ zählen neben dem ÖPNV auch Schul- und Kindergartenbusse, d. h. die regelmäßige Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern durch oder für den Träger der Einrichtung (§ 1 der Freistellungsverordnung zum Personenbeförderungsgesetz).

In diesem „Linienverkehr“ ist es auch erlaubt, dass z. B. drei Kinder auf zwei Plätzen sitzen. Die Gesamtzahl der Fahrgäste (ausgewiesene Sitzplätze + Stehplätze) darf aber trotzdem nicht überschritten werden. Hier werden Kinder wie Erwachsene gezählt.

Anders ist die Situation im „Gelegenheitsverkehr“, z. B. wenn ein Kindergarten oder eine Schule einen Bus für eine Ausflugsfahrt mietet:

- Stehplätze dürfen nicht benützt werden. Es dürfen nur so viele Kinder mitgenommen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht statthaft, dass drei Kinder auf zwei Plätzen sitzen.
- Anschnallpflicht besteht, wenn es sich um einen Bus handelt, der mit Gurten ausgestattet ist (i. d. R. ab Baujahr 1999 obligatorisch). Das Abschnallen und Verlassen des Platzes während der Fahrt ist nur kurzzeitig im Reiseverkehr oder dem Betreuungspersonal erlaubt.

Man unterscheidet:

A: Kraftomnibusse bis zu 3,5 t Gesamtgewicht (jedoch nicht Kleinbusse 1+8): Hier sind Dreipunktgurte eingebaut. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und einer Größe von maximal 150 cm dürfen nur in geeigneten und amtlich genehmigten Kindersicherungseinrichtungen mitgenommen werden.

B: Kraftomnibusse mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht: Hier sind nur Beckengurte eingebaut. Diese müssen aber auch von Kindern benützt werden.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK empfehlen für die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern nur Verträge mit Busunternehmern abzuschließen, deren Busse mit Sicherheits-



Erst wenn der Bus steht, dürfen sich die Kinder abschnallen.

gurten ausgestattet sind, und darauf zu achten, dass die Kinder angeschnallt werden – selbst dann, wenn es sich nicht um Gelegenheitsverkehr handelt.

Begleitpersonen

Kindergartenkinder können noch nicht selbständig am Straßenverkehr teilnehmen und sind deshalb zu begleiten. Eine Aufsichtsperson (z. B. die Eltern) ist so lange für ein Kind verantwortlich, bis es das Kind einer anderen Aufsichtsperson übergeben hat, die bereit und in der Lage ist, diese Aufsicht zu übernehmen („Garantenstellung“).

Eine schriftliche Erklärung, dass man mit der unbeaufsichtigten Beförderung eines Kindes einverstanden ist, kann diese Aufsichtspflicht nicht ersetzen. Verkehrssicherheits-Experten und Psychologen vertreten einhellig den Standpunkt, dass Kindergartenkinder in Kindergarten- oder Schulbussen nur dann mitfahren dürfen, wenn eine Aufsichtsperson mitfährt. Zu beachten ist vor allem die Gefährdung auf der Heimfahrt: Wer kümmert sich um das Kind, wenn es wider Erwarten an der Aus-

stiegs-Haltestelle nicht abgeholt wird? Muss eine Fahrbahn-Überquerung gesichert werden? Nach einem Merkblatt der zuständigen Ministerien sollten Kinder unter zwölf Jahren i. d. R. nicht als Aufsichtspersonen eingesetzt werden. Schulbuslotsen und Schulbusbegleiter sind nur dann

geeignet, wenn sie zu dieser zusätzlichen Aufgabe bereit und in der Lage sind. Der Fahrer eines Busses ist i. d. R. **nicht** als Aufsichtsperson geeignet. „Eine Begleitperson kann allenfalls bei Kleinbussen (bis acht Fahrgastplätze) entfallen, wenn der Fahrzeugführer nach den Umständen des Einzelfalles bereit und nach seinen Möglichkeiten auch in der Lage ist, die Aufsicht während der Fahrt auszuüben“ (Merkblatt-Text).

Diese Ausnahmeregelung für Kleinbusse begründet sich auf den Fakten,

- dass die Zahl der Kinder in Kleinbussen überschaubar ist
 - und dass in diesen Kleinbussen Anschnallpflicht besteht (auch im Schulbus- und Kindergartenverkehr).
- Daraus kann jedoch nicht generell geschlossen werden, dass Kindersitze und Gurte als Ersatz für Aufsichtspersonen angesehen werden können.

Versicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Kindergartenkinder besteht zu deren Gunsten immer – unabhängig von der Einhaltung der o. g. Regelungen und Empfehlungen –, wenn sich die Kinder auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und umgekehrt befinden.

Der Träger der Unfallversicherung kann allerdings Regressforderungen gegen Verantwortliche erheben, wenn ein Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Ob die Missachtung der Anschnall- oder Aufsichts-Empfehlungen und -Vorschriften als grobe Fahrlässigkeit zu betrachten ist, wird im Einzelfall geklärt.

*Autor: Helmut Schrödel,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Eine Meldung aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 5.6.2002

Schulbus-Unfall

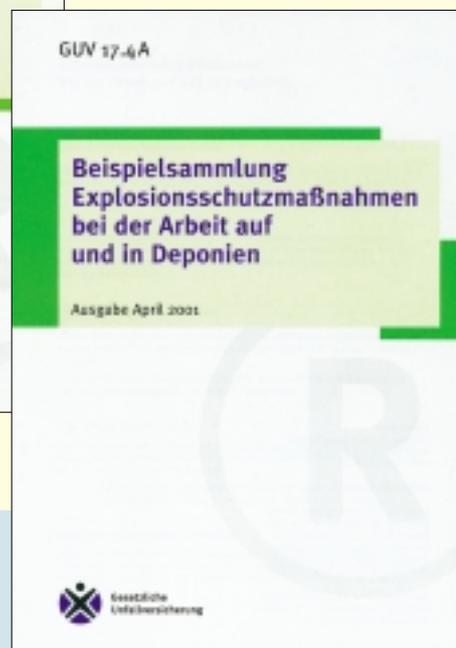
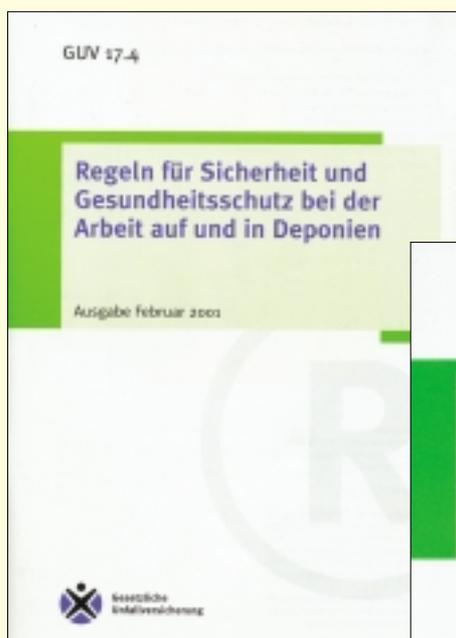
52-jährige Autofahrerin missachtet Stoppschild

Eine Busfahrerin wurde gestern bei einem schweren Verkehrsunfall ... für 15 Schulkinder zum Schutzengel. Gegen 7.30 Uhr fuhr an einer Straßeneinmündung ein Personenwagen ungebremst in ihren Kleinbus. Alle Kinder überstanden, anders als die beiden Fahrerinnen, den Zusammenstoß nahezu unverletzt. Die Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren, die eine sonderpädagogische Fördereinrichtung in Dillingen ... besuchen, waren alle angeschnallt. Das war ihr Glück. Da es häufiger vorkommt, dass sich ihre jungen Fahrgäste unterwegs abschnallen, hatte die Busfahrerin auch an diesem Tag bei Zwischenstopps immer wieder die Gurte kontrolliert. ...

NEU ERSCHIENEN

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit auf und in Deponien (GUV 17.4) mit Beispielsammlung Explosionsschutzmaßnahmen bei der Arbeit auf und in Deponien (GUV 17.4 A)

Die Ausgabe Februar 2001 ersetzt die Ausgabe Oktober 1993. Zitierte Rechtsnormen sowie sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln entsprechen nunmehr dem aktuellen Stand. Als bemerkenswerte Änderungen sind zu verzeichnen:



- Aufbau, Textgestaltung und Wortwahl wurden den geltenden Regelungen und Gepflogenheiten angepasst. Bisher im laufenden Text eingerückte Erläuterungsskizzen wurden in den Anhang verschoben.
- Der Umfang der Begriffsbestimmungen wurde geringfügig erweitert.
- In Abschnitt 5.4 wurden bauliche Anforderungen an unterirdische Bauwerke und in Abschnitt 6.16.4 sowie 6.17 betriebliche Maßnahmen in unterirdischen Bauwerken (insbesondere Stollen) konkretisiert.
- In Abschnitt 8 wurden die Anforderungen an die arbeitsmedizinische Betreuung der Beschäftigten präzisiert.
- In Abschnitt 9 wurden Brandschutzmaßnahmen konkreter gefasst.
- Auf die Auflistung prüfungsbedürftiger Einrichtungen im bisherigen Anhang 2 wurde in der neuen Ausgabe verzichtet. Stattdessen wird jetzt auf die im neuen Anhang 2 aufgeführten Vorschriften und Regeln (und damit auf die in diesen näher geforderten / beschriebenen Prüfungen) verwiesen.
- Der bisherige Anhang 1 „Explosionsschutzmaßnahmen mit Beispielsammlung“ (Auszug aus den Explosionsschutzregeln) wurde als eigene Schrift mit dem Titel „Beispielsammlung Explosionsschutzmaßnahmen bei der Arbeit auf und in Deponien“ (GUV 17.4 A) Ausgabe April 2001 herausgegeben.

Neufassung von Unfallverhütungs- vorschriften

UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1)

Durch den 2. Nachtrag wird die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1) an die rechtlichen Vorgaben des SGB VII angepasst (z. B. Erweiterung des Präventionsauftrages auf „arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“). Folgekosten entstehen dem Unternehmer dadurch keine.

Die Durchführungsanweisungen wurden dem Nachtrag angepasst, die Verweise auf technische Vorschriften und Regeln aktualisiert.

*Autor: Dipl.-Ing. Axel Ment,
Leiter des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

UVV

3. Nachtrag zur UUV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8) einschließlich geänderter Durchführungs- anweisungen

Die gewonnenen Erkenntnisse aus der verheerenden Brandkatastrophe 1997 im Flughafen Düsseldorf erforderten eine Anpassung der bislang gültigen UUV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8).

Der für diese UUV federführende Ausschuss „Eisen und Metall I“ hat diesen Nachtrag zur Vermeidung weiterer Unfälle, insbesondere durch Brand- und Explosionsgefahren, erarbeitet und hat dabei die einschlägigen Bestimmungen der bisherigen Unfallverhütungsvorschrift und wesentliche sicherheitstechnische Anforderungen konkretisiert und erweitert. Dazu gehören insbesondere folgende Paragraphen:

- § 30 „Bereiche mit Brand- und Explosionsgefährdung“ in Verbindung mit der Erweiterung des § 2 „Begriffsbestimmungen“ und Ergänzung um § 25 a „Arbeiten in Bereichen besonderer Gefahren“;
- § 28 „Arbeitskleidung“.

Durch den Nachtrag der GUV 3.8 erfolgt die notwendige Anpassung an geänderte Gesetze und Verordnungen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).

Ein wesentlicher Teil der vorgenommenen Änderungen betrifft die notwendige Umstellung der in den Durchführungsanweisungen benannten deutschen Normen (DIN-Normen) auf die zwischenzeitlich veröffentlichten und ins DIN-Regelwerk übernommenen europäischen Normen (DIN EN-Normen).

Durch die Aufnahme von Vordrucken für eine Muster-Schweißerlaubnis nach § 30 GUV 3.8 sowie für eine Betriebserlaubnis für schweißtechnische Arbeiten in Bereichen mit Brandgefahr und eine Betriebserlaubnis für schweißtechnische Arbeiten in engen Räumen wird den Adressaten eine Hilfestellung zur Umsetzung wesentlicher UUV-Bestimmungen an die Hand gegeben.

*Autor: Dipl.-Ing. Gerhard Schmalohr,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

» » » **Aktuell** » » »

Die neue CD-ROM mit dem BUK-Regelwerk
„Sicherheit und Gesundheitsschutz“ ist eingetroffen.

Schutzgebühr € 15,-

Zu bestellen unter Fax-Nr. 0 89/3 60 93-3 49.

BUK

SERIE:

Teil 1 – Wirkung des Lärms auf den Menschen

Teil 2 – Gesetzliche Grundlagen bei Lärm und ihre Auswirkungen

Teil 3 – Lärminderung

Die unterschätzte Gefahr für die Gesundheit

Lärm macht krank



Nicht nur in Deutschland ist die Bevölkerung einer Vielzahl von Geräusch- und Lärmquellen ausgesetzt. Straßen, Schienenwege, Flugplätze, Sportanlagen, Nachbarn und nicht zuletzt der Arbeitsplatz sind häufig Ausgangspunkte für Lärmprobleme. Oft ist bei den Beteiligten unklar, welche rechtlichen Regelungen und Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind.

In Deutschland gibt es mittlerweile eine derartige Menge und Vielfalt von Vorschriften zum Schutz vor Lärm, dass es nur noch dem Experten gelingt, Überblick zu wahren und Anwendbarkeit und Inhalt der einzelnen Vorschriften zu kennen. In diesen werden Geräuschpegel festgelegt, die teils als Richt- oder Orientierungswerte für Planungen, teils als absolute Grenzwerte oder als Aktionspegel mit nachfolgenden Maßnahmen anzusehen sind. In der Folge werden nur die wichtigsten Lärm-Vorschriften erläutert sowie ein Ausblick auf die neue EU-Richtlinie Lärm gegeben.

Lärmschutzvorschriften im Umweltbereich

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** ist ein zentrales und bundeseinheitliches Gesetz zum Schutz vor Umwelteinwirkungen, die durch die Luft übertragen werden. Es enthält Bestimmungen zu Errichtung und Betrieb von genehmigungspflichtigen Anlagen, die in 25 Verordnungen (BImSchV) spezialisiert sind. Grundsätzlich soll der Lärm an der Entstehungsstelle bekämpft werden. Ist dies jedoch nicht oder nur zum Teil möglich, muss die Lärmausbreitung in der Umwelt durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Diese Grundsätze sind bei der Planung von gewerblichen Anlagen, Verkehrseinrichtungen und Sport- und Freizeitanlagen einzuhalten.

Industrie- und Gewerbelärm

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

In der Wohnnachbarschaft von Industrie- und Gewerbebetrieben ist das **BImSchG** anzuwenden. Danach sind bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen bestimmte Grundsätze einzuhalten, z. B. Reduzierung der Lärmwerte nach dem Stand der Technik. Die **TA Lärm** ist eine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG und liefert konkrete Angaben zu zulässigen Geräuschimmissionen. Diese Richtwerte sind Beurteilungspegel und werden je Einwirkungsort (Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete) für die Tag- (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) angegeben. Der Messpunkt wird außerhalb der betroffenen Wohnung 0,5 m vor dem geöffneten Fenster bestimmt.

Baulärm

- Baumaschinen-Verordnung – 15. BImSchV
- Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

In der **Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm** werden die gleichen

Geräuschimmissionswerte angegeben, allerdings bei veränderten Tag- (7.00 bis 20.00 Uhr) und Nachtzeiten (20.00 bis 7.00 Uhr). In der 15. BImSchV sind Geräuschemissions-Grenzwerte für auf Baustellen eingesetzte Maschinen und Geräte festgelegt, z. B.:

ordnung gilt nur für den Neubau oder wesentliche Änderungen an Verkehrswegen. Die Geräuschemission der Fahrzeuge hat selbstverständlich auch großen Einfluss auf die Geräuschbelastung im Straßenverkehr. Deshalb wurden die Geräuschemissionswerte für

Sport- und Freizeitlärm

- Sportanlagenlärmschutz-Verordnung – 18. BImSchV
- Rasenmäherlärm-Verordnung – 8. BImSchV

Die 18. BImSchV legt die Immissionsrichtwerte von Sportanlagen, z. B. Fußballstadien, fest. Für werktags wurden von 6.00 bis 8.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr zusätzliche Ruhezeiten eingeführt, in denen um 5 dB(A) niedrigere Richtwerte gelten. Die 8. BImSchV begrenzt entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik die Geräuschemission von Rasenmähern und regelt deren zulässige Einsatzzeit.

Maschinentyp	Schalleistungspegel L _{WA}
Motorkompressoren	100 – 104 dB(A)
Schweißstromerzeuger bis 200 A	100 dB(A)
Aufbruchhammer 20 – 35 kg	111 dB(A)

Die maximal zulässigen Geräuschemissionen beruhen auf entsprechenden EG-Richtlinien und gelten im gesamten Bereich der Europäischen Union.

Pkws, Lkws, Busse und Motorräder in den entsprechenden europäischen Richtlinien immer wieder gesenkt.

Verkehrslärm

- Verkehrslärmschutz-Verordnung – 16. BImSchV
- Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung – 24. BImSchV

Bei Neubau oder wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen sind die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV anzuwenden. Es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage bei Überschreitung der Grenzwerte bei bestehenden Verkehrsstraßen. Seit 1986 bezieht sich der Bund bauliche Schallschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen, soweit die Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich überschritten werden. Die 1997 verabschiedete 24. BImSchV legt die schallschutztechnischen Standards (z. B. Schallschutzfenster) an Gebäuden in der Nachbarschaft von Straßen- und Schienenwegen fest. Auch diese Ver-

Lärm macht krank

Lärmschutzvorschriften am Arbeitsplatz

Die **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)** bestimmt die Anforderungen, die der Arbeitgeber bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie allgemein anerkannter sicherheitstechnischer, arbeitsmedizinischer und hygienischer Regeln zu beachten hat.



In der ArbStättV sind am Arbeitsplatz für unterschiedliche Tätigkeiten Lärmgrenzwerte von 55 dB(A) bis 85 dB(A) vorgeschrieben:

Überwiegend geistige Tätigkeit	55 dB(A)
Einfache und überwiegend mechanisierte Bürotätigkeit sowie vergleichbare Tätigkeiten	70 dB(A)
Alle sonstigen Tätigkeiten	85 dB(A)
In Pausen- und Sanitätsräumen	55 dB(A)

Es handelt sich dabei um maximal zulässige Beurteilungspegel, die nach Möglichkeit unterschritten werden sollen. Die Grenzwerte dürfen um bis zu 5 dB(A) überschritten werden, wenn es aus betrieblichen Gründen unumgänglich ist. Lärmpegel von mehr als 90 dB(A) erfordern jedoch eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde. In der VDI-Richtlinie 2058 Blatt 3 werden weitere Zuordnungen von Tätigkeiten zu entsprechenden Grenzwerten angegeben.

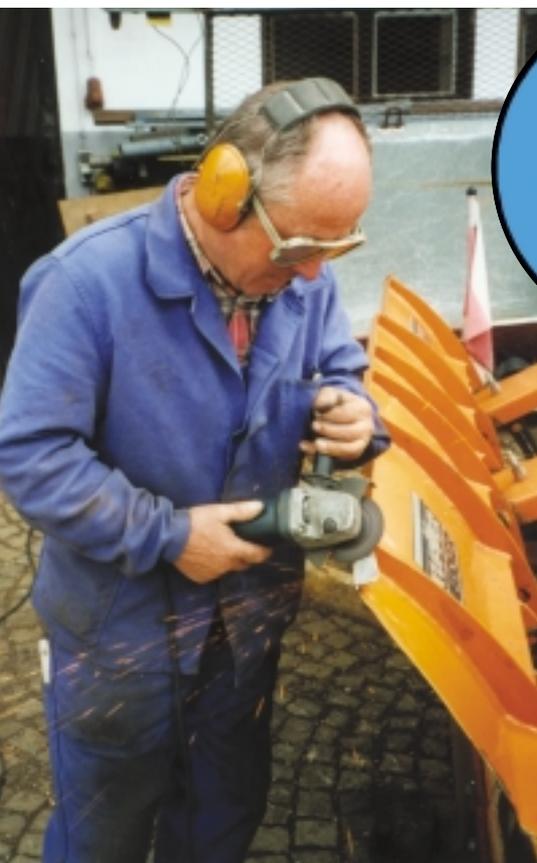
Das **Gerätesicherheitsgesetz (GSG)** regelt mit seinen speziellen Verordnungen Sicherheitsausstattung technischer

Arbeitsmittel, dazu in Neufassung Übertragung der Normen der EU-Maschinenrichtlinie auf deutsches Recht. Es werden nur grundlegende Sicherheits-

und Gesundheitsanforderungen für Maschinen festgelegt. Den Lärmschutz betreffend wird im Abschnitt 1.5.8 die Forderung erhoben, „dass Gefahren durch Lärmemission auf das unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der verfügbaren Mittel zur Lärminderung, vornehmlich an der Quelle, erreichbare Niveau gesenkt werden“ müssen. Der Hersteller der Maschine bzw. des Gerätes ist verpflichtet, die Geräuschemission sowohl in der Betriebsanleitung als auch in den technischen Unterlagen anzugeben. Die Hersteller werden somit aus Wettbewerbsgründen alles unternehmen, um möglichst leise Maschinen

anbieten zu können, und der potenzielle Maschinenkäufer kann die in der UVV „Lärm“ geforderten Maßnahmen zur technischen Lärminderung am Arbeitsplatz besser planen und umsetzen.

Die **Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“** regelt Maßnahmen zum Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz. Das Schutzziel der UVV „Lärm“ ist in erster Linie darin zu sehen, Gehörschäden bei den Versicherten durch beruflich bedingte Lärmeinwirkung zu vermeiden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Minderung der Lärmbelastung an den Arbeitsplätzen durch technische Lärmschutzmaßnahmen zu. Erst wenn die in der Praxis bewährte Lärminderungstechnik durchgeführt ist und dennoch eine gehörgeschädigende Lärmbelastung besteht, sind persönliche Schutzmaßnahmen (Gehörschutz) einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen in Betracht zu ziehen. Die wesentlichen Aussagen und Maßnahmenforderungen der UVV „Lärm“ in Bezug auf den unteren Aktionswert 85 dB(A) und den oberen Aktionswert 90 dB(A) sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.



Individueller Gehörschutz

- Ab 85 dB(A) zur Verfügung stellen
- Ab 90 dB(A) besteht Tragepflicht

Beurteilungspegel	Maßnahme
ab 85 dB(A)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der Lärmbereiche und der betroffenen Beschäftigten • Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten • Beschaffung lärmgeminderter Arbeitsmittel • Wahl lärmarmen Arbeitsverfahren • Raumakustische Lärminderungsmaßnahmen • Gehörschutz zur Verfügung stellen • Signalerkennbarkeit prüfen
ab 90 dB(A)	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung von Lärmbereichen • Lärmierungsprogramm aufstellen • Trageverpflichtung für Gehörschutz

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung

Nach UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV o.6) müssen die im Lärmbereich Beschäftigten von einem ermächtigten Arzt mittels Gehörvorsorgeuntersuchungen überwacht werden. Aufgrund dieser Untersuchungen möchte man lärmbedingte Hörminderungen frühzeitig feststellen, um Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen weiteren Schädigung des Gehörs einzuleiten.

in einem erheblich stärkeren Maß als in der Allgemeinbevölkerung auftreten. Die Bewertung und Aktualisierung der BK-Liste wurde vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einem mit Ärzten besetzten Sachverständigenrat übertragen. Die Lärmschwerhörigkeit nimmt unter den Berufskrankheiten seit über zwei Jahrzehnten eine traurige Spitzenstellung ein. Bei den 67 verschiedenen möglichen Berufskrankheiten ist die Lärmschwerhörigkeit mit

Richtlinie des Jahres 1986/86/188 (EWG) ersetzen.

In der neuen Richtlinie werden Expositions-Aktionswerte festgelegt, die niedriger sind als die entsprechenden bisher gültigen Werte. Der untere Aktionswert beträgt danach 80 dB(A) und der obere 85 dB(A). Der Arbeitgeber muss dem Beschäftigten bei Erreichen des unteren Aktionswertes einen individuellen Gehörschutz zur Verfügung stellen und ihn über die Gesundheitsrisiken informieren. Bei Erreichen des oberen Expositionswertes muss der Lärmarbeitsplatz gekennzeichnet werden und die Beschäftigten sind verpflichtet, individuellen Gehörschutz zu tragen. Der Arbeitgeber hat dann ein Maßnahmenprogramm zur Lärmreduzierung am Arbeitsplatz einzuleiten und umzusetzen. Sollten bei den weiterhin erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen (Beurteilungspegel: 85 dB(A)) Gehörschäden bei den Arbeitnehmern festgestellt werden, ist die bisherige Gefährdungsbeurteilung auf weitere Reduzierung von Gesundheitsrisiken durch Lärm zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Erstuntersuchung: Vor Aufnahme der Tätigkeit
Erste Nachuntersuchung: Nach 12 Monaten

Weitere Nachuntersuchungen:

Beurteilungspegel
 zwischen 85 und 90 dB(A)
 60 Monate

Beurteilungspegel
 über 90 dB(A)
 36 Monate

Da sich die Lärmschwerhörigkeit langsam und schleichend entwickelt, ist es wichtig, sie bereits durch die Vorsorgeuntersuchung im Frühstadium zu erkennen. Außerdem kann festgestellt werden, ob andere Erkrankungen des Gehörs vorliegen, die eine Tätigkeit im Lärmbereich unverantwortlich machen.

großem Abstand auf Platz 1 der anerkannten Berufskrankheiten. Von den insgesamt 18.312 anerkannten Berufskrankheiten im Jahr 1998 entfielen allein 6.785 auf die Lärmschwerhörigkeit – das entspricht 37,05 Prozent. Diese Relation setzt sich auch bei den laufenden Rentenzahlungen fort, bei denen ein Anteil von rund 37 Prozent von der Lärmschwerhörigkeit in Anspruch genommen wird.

Lärmschwerhörigkeit als anerkannte Berufskrankheit

Per Rechtsverordnung bestimmt die Bundesregierung, welche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen sind, und veröffentlicht sie in einer Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste). Diese zählt derzeit 67 Berufskrankheiten. Es werden nur solche Krankheiten in die Liste aufgenommen, die durch besondere Einwirkungen im Arbeitsleben hervorgerufen wurden und die bei den beruflich exponierten Personen

Neue EU-Richtlinie Lärm

Der Europäische Rat der Arbeits- und Sozialminister hat im Juni 2001 einstimmig den Entwurf einer EG-Lärmrichtlinie beschlossen. Die neue Richtlinie, die Mindestanforderungen für Gesundheitsrisiken durch Lärm für Arbeitnehmer festschreibt, ist eine Einzelrichtlinie zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und soll die Lärmschutz-

Verbesserungen des jetzigen Entwurfs gegenüber der Lärmschutz-Richtlinie von 1986:

- Die neue Richtlinie schließt alle Beschäftigten ein.
- Die unteren und oberen Aktionsgrenzwerte sind um jeweils 5 dB(A) auf 80 dB(A) bzw. 85 dB(A) abgesenkt worden.
- In dem Vorschlag wird klarer als bisher vorgeschrieben, dass der obere Grenzwert nicht überschritten werden darf.
- Dem Beschäftigten wird ausdrücklich das Recht auf Information und Beteiligung in Lärmschutz-Angelegenheiten gegeben.

Häufigste anerkannte Berufskrankheiten 1998

Rangplatz	BK-Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Prozent
1	2301	Lärmschwerhörigkeit	6.785	37,05
2	4103	Asbestose	2.158	11,78
3	4101	Silikose	2.097	11,45
4	5101	Hauterkrankungen	1.610	8,79
5	4301	Allergische Atemwegserkr.	860	4,70
6-67			4.802	26,23
insgesamt			18.312	100,00

*Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher,
 Geschäftsbereich Prävention
 beim Bayer. GUVV*

Achtung bei flüssiggasbetriebenen Gabelstaplern und Eisbehandlungs- maschinen!

Vorsicht beim Starten! Schwere Unfälle mit flüssiggasbetriebenen Gabelstaplern haben die Fachausschüsse „Nahrungs- und Genussmittel“ (Sachgebiet: Verwendung von Flüssiggas) und „Förder- und Lagertechnik“ (Sachgebiet: Flurförderzeuge) veranlasst, Warnhinweise an Behörden (Gewerbeaufsichtsämter, Berufsgenossenschaften), Hersteller von Flurförderfahrzeugen sowie Prüfstellenbetreibern usw. weiterzugeben.

Ausgehend von diesen Informationen hat sich der Bayer. GUVV die Frage gestellt, inwieweit hiervon auch seine Mitgliedsbetriebe betroffen sind. Zwar sind Gabelstapler in der öffentlichen Hand nicht im großen Stile im Arbeitseinsatz, jedoch ist bekannt, dass in bestimmten Bereichen derartige Geräte in Gebrauch sind, von denen womöglich einige auch flüssiggasbetrieben sind. Bei weiterführenden Recherchen wurde festgestellt, dass in Eisstadien bzw. -hallen gelegentlich Eisbehandlungsmaschinen im Einsatz sind, die im nachfolgend beschriebenen Sinne genauer betrachtet werden sollten. Vor diesem Hintergrund ist der Abdruck des nachfolgenden Aufsatzes zu sehen, in dem vor besonderen Gefahren gewarnt werden soll.



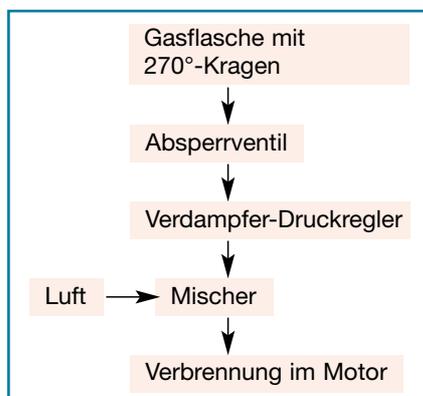
Abb. 1: Ausgebrannter Stapler

Ein schwerer Unfall, bei dem zwei Beschäftigte beim Starten eines flüssiggasbetriebenen Staplers tödlich verunglückten, ereignete sich im Dezember 1995 in einem Mitgliedsunternehmen der BG Chemie. Über diesen Unfall und die Maßnahmen, die eine Wiederholung verhindern sollten, haben wir in der „Sichere Chemiearbeit“ Heft 5/1997 berichtet. Die genannten Maßnahmen waren das Ergebnis einer Beratung der Fachausschüsse „Fördermittel und Lastaufnahmemittel“ und „Nahrungs- und Genussmittel“, an der Behörden, verschiedene Hersteller von Flurförderzeugen sowie Serviceanbieter, die Prüfungen nach der UVV „Flurförderzeuge“ durchführen, vertreten waren.

Diese Maßnahmen wurden herstellereitig und auch von Seiten der Serviceunternehmen nur unzureichend umgesetzt. Die Technischen Aufsichtsbeamten der BG Chemie haben solche Informationsdefizite hinsichtlich der Unfallursachen und der erforderlichen Maßnahmen bei Betriebsbesichtigungen immer wieder feststellen müssen. So war es nicht verwunderlich, dass es in der Folge zu mindestens weiteren sechs Ereignissen (Bränden mit Personenschaden und teilweise erheblichen Sachschäden) in der gewerblichen Wirtschaft kam. Von diesen sechs Ereignissen waren die Mitgliedsunternehmen der BG Chemie zweimal betroffen (Abb. 1).

In einem weiteren Fall (Mai 1998) verhinderte das Verhalten der informierten Mitarbeiter eine Explosion. Da ihnen Abläufe und Zusammenhänge aus der Veröffentlichung in der „Sichere Chemiearbeit“ bekannt waren, unternahmen sie keine weiteren Startversuche, als der Stapler nicht ansprang. Aufgrund des Unfallgeschehens hält es die BG Chemie für notwendig, auf Unfallursachen und die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von flüssiggasbetriebenen Flurförderzeugen erneut einzugehen.

Schematische Darstellung der Flüssiggasanlage an Gabelstaplern



Aufbau des Verdampfer-Druckreglers

Der Druckregler besteht aus zwei Kammern, die durch eine Membran getrennt sind. Der Eintritt und Austritt von Flüssiggas erfolgt über ein Primärventil (Ein-

tritt) und Sekundärventil (Austritt). Das Sekundärventil kann auch von Hand (Choke) geöffnet werden (Abb. 2). Dann strömt Flüssiggas in unkontrollierter Menge in die zweite Druckstufe und unter Umständen in den Motorraum, da das Primärventil im Ruhezustand offen ist.

Ursachenermittlung

Im Zuge der jeweiligen Unfalluntersuchungen stellte sich heraus, dass u. a. nach Bedienen des so genannten Chokeknopfes am Verdampfer Flüssiggas austrat und sich entzündete. Soweit es wegen der Brandschäden noch feststellbar war, handelte es sich immer um Verdampfer der Firma IMPCO, Modell „J“. Die Modellbezeichnung eines Verdampfers ist deutlich sichtbar auf dem Gehäuse eingepreßt (Abb. 3).

In zwei Gutachten wurde festgestellt, dass die Verdampfer-Druckregler des Modells „J“ sowie der Nachfolgemodelle K und Cobra der Firma IMPCO unter bestimmten Umständen das unkontrollierte Ausströmen von Flüssiggas in den Motorraum eines flüssiggasbetriebenen Fahrzeuges ermöglichen. Die ausströmende Menge kann so groß sein, dass sich eine explosionsfähige Atmosphäre im Inneren des Fahrzeuges bildet, insbesondere wenn das Fahrzeug nach unten wannenartig geschlossen ist. Häufige Kurzstreckenfahrten begünstigen das Auftreten der Fehlfunktion.

Maßnahmen des Herstellers

Die Firma IMPCO hat seit 1994 zwei Nachfolgemodelle für den Typ J auf den Markt gebracht. Hierbei handelt es sich um die bereits genannten Typen K und Cobra. Die Gutachten haben aber aufgezeigt, dass auch bei den geänderten Ausführungen das unkontrollierte Ausströmen von Flüssiggas möglich ist. Bis heute erfolgte kein Rückruf der Verdampfer des Typs J. Wegen des sehr großen Marktanteils der Firma IMPCO sind nicht nur Flurförderzeuge, sondern fast alle innerbetrieblichen Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb in Deutschland möglicherweise von auftretenden Fehlfunktionen der Verdampfer-Druckregler betroffen.

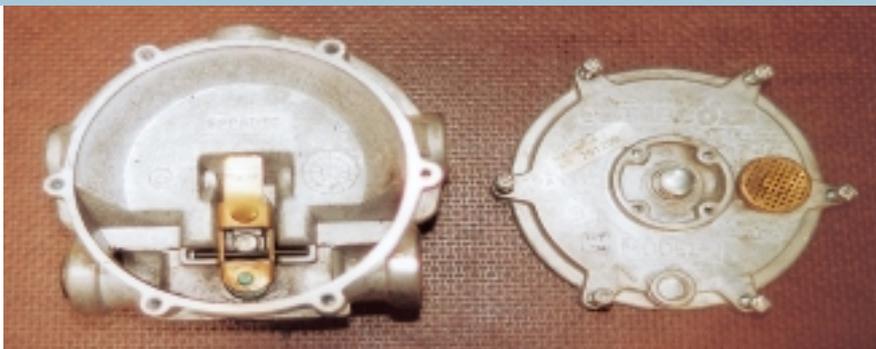


Abb. 2: Geöffneter Verdampfer mit Chokeknopf und Atemöffnung auf dem Deckel sowie Sekundärventil in der zweiten Druckkammer

Erforderliche Maßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen wurden von einem Ad-hoc-Arbeitskreis „Flüssiggasbetriebene Fahrzeuge/Flurförderzeuge“ unter Beteiligung staatlicher

Arbeitsschutzbehörden erarbeitet. Diese Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. In Auswertung der Erkenntnisse des berufsgenossenschaftlichen Ad-hoc-Arbeitskreises empfehlen wir, umgehend auf die jeweiligen Fahrzeuglieferanten/Serviceanbieter zuzugehen und die Umrüstung bzw. Nachrüstung der Verdampferregler entsprechend den Vorgaben der Tabelle zu veranlassen.

Erforderliche Maßnahmen

Verdampfer-Druckregler

1. Einsatz eines geeigneten Verdampfers/Druckreglers gemäß Gerätesicherheitsgesetz oder bei Verdampfer-Druckreglern Fabrikat IMPCO:
2. Verdampfer-Druckregler Austausch gegen Typ „Cobra“, Nachrüstung gemäß Ziffer 4
3. Verdampfer-Druckregler Typ „K“ Umrüstung zum Typ „Cobra“ (Einsatz eines geänderten Primärventils), Nachrüstung gemäß Ziffer 4
4. Verdampfer-Druckregler Typ „K“ und „Cobra“ Nachrüstung mit
 - Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung und
 - Abblaseleitungen an Sicherheitseinrichtungen und Atemöffnungen
 Entfernen des „Choke- oder Kaltstartknopfes“
 Montage einer dichten Abdeckkappe (Abb. 3)
 Montage von Prüfanschlüssen
 Nachlieferung einer überarbeiteten Dokumentation (Installations-, Betriebs- und Prüfanleitung)

Gasabsperrventile

- Vakuumbesperrventil und Magnetabsperrventile: erforderlichenfalls Änderung der Anordnung der Gasabsperrventile (so nah wie möglich am Verdampfer-Druckregler)
- Magnetabsperrventile: erforderlichenfalls Änderung der elektrischen Schaltung (Schaltung über die Generatorspannung statt Ansteuerung direkt vom Zündschloss, nur sehr kurzer Nachlauf ist zulässig)

Treibgasanlagen

- Prüfung:
 - entsprechend der UVV „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34/VBG 21)
 - unter Verwendung der Prüfbescheinigung (BGG 936, bisherige ZH 1/57)
- Erstellung einer Betriebsanweisung: auf der Basis der überarbeiteten Betriebsanleitung. In der Betriebsanweisung muss die Forderung aufgenommen werden, dass bei Nichtanspringen des Motors weitere Startversuche zu unterbleiben haben.
- Durchführung von Unterweisungen: auf der Basis der überarbeiteten Betriebsanleitung



Abb. 3: Verdampfer mit farbiger Abdeckkappe in eingebautem Zustand (Abblaseleitung an Atemöffnung fehlt)

Ersatz der Umrüstkosten durch den Hersteller?

Im Zusammenhang mit den Umrüstungen stellt sich auch die Frage, ob nicht der Hersteller die dadurch bedingten Kosten – z. B. im Rahmen der Produkthaftung – ersetzen muss. Wegen der vielfältigen Fallgestaltungen und der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden. In der Regel wird deshalb die Einholung rechtskundigen Rats erforderlich sein, um verlässlich zu klären, ob und ggf. in welcher Höhe im jeweiligen Einzelfall Ansprüche bestehen. Einen ersten Überblick über Fragen der Produkthaftung kann z. B. die Broschüre „Produkthaftung – eine Entscheidungshilfe aus juristischer, versicherungstechnischer und betrieblicher Sicht“ bieten, die vom VDMA-Verlag, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt, herausgegeben wurde. (Sw)

Nachdruck aus „Sichere Chemiarbeit“, November 2000, mit freundlicher Erlaubnis des Autors und der Redaktion



Rückengerechter Patiententransfer in der Alten- und Krankenpflege

Eigene Kreativität und Kompetenz nutzen

Patiententransfer vom Bett in den Pflegestuhl

Bei dieser Technik wird der Patient zunächst samt seiner Unterlage (Bettlaken, ggf. Bettdecke), die hier als Hilfsmittel eingesetzt wird, um 90° im Bett gedreht. Dann wird dieser rückwärts in den vorbereiteten Pflegestuhl, der mit der Fußseite an die Bettmitte herangebracht wurde, gezogen. Bei leichten Patienten reichen für den Transfer zwei Pflegekräfte, ansonsten sind drei Personen empfehlenswert. Falls erforderlich kann eine Gleithilfe (z. B. Müllsack) benutzt werden. Da auf der Bettseite, an die der Pflegestuhl angestellt werden soll, mehr Platz benötigt wird, muss ggf. das Bett etwas verschoben werden. Ein moderner, vielfach verstellbarer Pflegestuhl ist mehr oder minder Voraussetzung für das gute Gelingen. Dieser Transfer ist für Patienten gedacht, die im allgemeinen Sinne als bettlägerig gelten und zumeist längere Zeit das Bett nicht mehr verlassen haben. Betroffen sind u. a. Personen, die ihre Beine nicht belasten dürfen oder können (Chirurgie, Patienten mit Kontrakturen, sehr schwache Patienten). Solche Patienten konnten bisher nur aus dem Bett gehoben werden. Mit dem von uns entwickelten Transfer können selbst Patienten in der Intensivmedizin zwecks Multiprophylaxe schonend in einen geeigneten Pflegestuhl mobilisiert werden. Hiervon profitieren sogar Patienten, die an die Beatmungsmaschine angeschlossen sind.

Die Arbeitsschritte im Einzelnen:

1. Der Patient liegt etwa in Bettmitte

In den bisher durchgeführten 19 Instruktor-kursen legten die Dozenten und Trainerinnen immer großen Wert darauf, den Teilnehmern zu verdeutlichen, dass zu professioneller pflegerischer Tätigkeit auch rückengerechtes Arbeiten gehört. Mit den Kursinhalten sollen über zumeist schon etablierte Pflege- bzw. Bewegungskonzepte (z. B. Kinästhetik, Bobath) hinaus weitere Hilfen und Anregungen für die Bewältigung der täglichen Pflegearbeit gegeben werden. Wesentliches und wichtigstes Ziel der Implementierung dieses Präventionsprogrammes in den Krankenhäusern ist es jedoch, bei den Mitarbeitern für sich den Anspruch auf rüchenschonendes Arbeiten zu wecken und dauerhaft zu verfestigen. In diesem Bewusstsein sollen alteingefahrene Arbeitsweisen kritisch überdacht und alle anfallenden Arbeitsaufgaben ergonomisch und möglichst wenig rückenbelastend geplant und durchgeführt werden. Letztlich soll jede Pflegekraft unter Nutzung ihrer fachlichen Kompetenz und Erfahrungen zum Experten der eigenen Arbeitsökonomie werden.

Die im Instruktor-kurs vorgestellten Arbeitstechniken beschränken sich auf einige für die Pflege repräsentative und häufige Aufgabenstellungen und dienen dazu, die Prinzipien und Basistechniken dieses Präventionsprogrammes praxisorientiert zu demonstrieren und einzuüben. Für die Projektumsetzung in den Krankenhäusern soll es allerdings nicht bei diesen erlernten Arbeitstechniken bleiben. Vielmehr kann das Programm aufgrund patienten- und hausspezifischer Anforderungen bzw. Besonderheiten beliebig erweitert werden, sei es, dass bekannte Arbeitstechniken individuell angepasst oder neue Techniken auf der Basis der bekannten Prinzipien und Basistechniken entwickelt werden. Der im Rahmen dieses Beitrags von zwei Pflegekräften des Neumarkter Klinikums vorgestellte Patiententransfer ist dafür ein gutes Beispiel und soll anderen Instruktor-kursen bzw. Krankenhausmitarbeitern Ansporn sein, selbst kreativ tätig zu werden.

in Rückenlage auf dem Laken. Alternativ kann – was sich in praxi gut bewährt hat – die Bettdecke unter dem Patienten platziert werden; dabei darauf achten, dass der Kopf mit auf der Decke liegt. Bei Bedarf kann ein kleines Kissen unter den Kopf gebracht werden. Nun wird der Pflegestuhl angepasst: Lehne so weit wie möglich nach hinten neigen; Sitzfläche etwas nach hinten neigen und die Höhe etwas niedriger als Bettniveau einstellen; Armlehnen möglichst nach unten wegklappen. Den so vorbereiteten Stuhl zunächst noch beiseite lassen.

2. Die zwei Mitarbeiter stellen sich nun seitlich (auf der Stuhlseite) an das Kopfende des Bettes und fassen je eine Ecke des Lakens bzw. der untergelegten Decke. Die dritte Person stellt sich auf der gegenüberliegenden Bettseite an das Fußende und nimmt die beiden Ecken der Decke hoch, in der sich die Füße befinden. Dann wird der Patient von den drei Personen gemeinsam und gleichzeitig um 90° quer zur Bettlängsachse gedreht. Darauf achten, dass nur gezogen, nicht gehoben wird (Abb. 1).



Abb. 1

3. Nach der Drehung halten die zwei Mitarbeiter am Kopfende des Patienten dessen außerhalb des Bettes befindlichen Oberkörper und Kopf mittels Laken bzw. Bettdecke. Die jetzt am Fußende entbehrlche dritte Person kann den vorbereiteten Pflegestuhl in Position heranfahren, arretieren bzw. fixieren. Nun wird der Patient von den zwei Mitarbeitern in mehreren Etappen durch Gewichtverlagerung nach hinten in den Stuhl gezogen. Die Beine sind dabei in Schrittstellung; die Fußspitzen zeigen in Richtung Patientenfüße. Bei den Ziehvorgängen hält jeweils eine Hand die Ecke des Lakens bzw. die Bettdecke, die zweite Hand fasst die Decke in Höhe des Patientenbeckens (Abb. 2). Wenn das Gesäß des Patienten die richtige Position zum Sitzen erreicht hat, kann – nachdem ggf. das Bett für den Patienten bequemer etwas tiefer gestellt wurde – die Sitzfläche und Lehne des Pflegestuhls in die gewünschte Stellung gebracht werden. Die Beine können entweder auf dem Bett verbleiben oder auf die Fußstütze des Stuhls gestellt werden, damit der Patient – evtl. auch aus dem Zimmer – verfahren werden kann.

4. Beim Transfer zurück ins Bett wird der Stuhl wieder an dieselbe Stelle gefahren. Die Lehne wird wieder so weit wie möglich nach hinten geneigt; die Sitzfläche bleibt aber gerade, besser etwas nach vorne geneigt; das Bett etwas tiefer als die Sitzfläche des Stuhls einstellen. Zwei

Personen ziehen unter Beachtung der Prinzipien rückengerechten Arbeitens (Schrittstellung, Gewichtverlagerung, gestreckte Arme, gerader Rücken) den Patienten, an der Fußseite die Ecken der Decke fassend, vorsichtig und schrittweise in das Bett zurück. Die dritte Person steht neben der Stuhllehne, hält die Deckenenden beim Kopf des Patienten und hüllt diesen dabei leicht in die Decke ein. Sie unterstützt dabei nur leicht die Bewegung und zieht dann bei der folgenden 90°-Zurückdrehung den Oberkörper des Patienten in die ursprüngliche Liegeposition im Bett.

Nach den Erfahrungen der Autoren bedeutet dieser Transfer gleichermaßen einen Gewinn für das Pflegepersonal und den Patienten. Zum einen hat das Pflegepersonal mit dieser Eigenkreation sein Repertoire zu rückengerechtem Arbeiten um eine weitere praxistaugliche Methode erweitert. Zum anderen bringt er für den Patienten eine willkommene Abwechslung bei den ihm zgedachten täglichen Mobilisationsbemühungen. Da dieser Transfer mit keinerlei unangenehmen oder gar schmerzhaften Manipulationen verbunden ist, können sich Pflegekräfte oftmals über dankbare Gesten oder Blicke von schwerstkranken Patienten freuen.

Autoren:

Josef Sendlbeck, Klinikum Neumarkt
Klaus Meier, Klinikum Neumarkt

Abb. 2



Übrigens:

Für das **Jahr 2003** hat der Bayer. GUVV bzw. die LUK wieder **zwei Instrukorenkurse** (24. – 28.3. und 7. – 11.4.2003) sowie **einen Workshop** zum Erfahrungsaustausch (10./11.6.2003) eingeplant.

Die Orte sind noch nicht festgelegt; insofern würden wir uns über Angebote zur Aufnahme eines Kurses oder Workshops als gastgebendes Krankenhaus sehr freuen.

Bedarfsanmeldungen aus den Krankenhäusern werden bis **spätestens 15. Dezember 2002** an Herrn Bayreuther, Tel. 0 89/3 60 93-1 60, erbeten.

Unfallversicherungsschutz bei Nachbarschaftshilfe?

Allgemein bekannt ist, dass die gesetzliche Unfallversicherung alle Beschäftigten und alle Kindergartenkinder, Schüler und Studenten gegen die Risiken von Arbeits-, Wegeunfällen und Berufskrankheiten schützt. Die gesetzliche Unfallversicherung (UV) ist allerdings keine allgemeine Volksversicherung gegen das Risiko von Unfällen jeglicher Art. In dem

häuslichen bzw. privaten Bereich besteht grundsätzlich kein UV-Schutz. Gleichwohl kann ein im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe (Hilfe beim Obstpflücken, Hilfe bei Hausrenovierung etc.) Verletzter unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe bildet § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII „Ferner sind Personen versichert, die wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden“. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sind in der Unfallversicherung Beschäftigte versichert.

Die seit 1.1.1997 geltende Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII geht zurück auf den § 537 Nr. 10 RVO a. F., der mit dem Sechsten Änderungsgesetz zur RVO vom 9.3.1942 erstmals eine gesetzliche Grundlage für arbeitnehmerähnliche Personen schuf.

Vorausgegangen war dem eine Entwicklung der gesetzlichen Unfallversicherung weg von der ursprünglichen Idee der reinen Betriebsversicherung hin zu einer Personenversicherung. Schon vor Inkraft-Treten des Sechsten Gesetzes über die Änderung in der Unfallversicherung vom 9.3.1942 war in der Rechtsprechung anerkannt, dass Personen, die nicht zu den Belegschaftsmitgliedern eines Betriebes oder den sonst Versicherten gehörten, trotzdem dem Schutz der Unfallversicherung unterlagen, wenn sie auch nur vorübergehend eine dem Betrieb dienende Tätigkeit verrichteten. In der weiteren gesetzgeberischen Entwicklung wurde durch das Unfallversicherungsneuregelungsgesetz vom 30.4.1963 zunächst der § 539 Abs. 2 RVO geschaffen, der dann durch das Unfallversicherungseinordnungsgesetz vom 7.8.1996 in den ab 1.1.1997 geltenden § 2 Abs. 2 SGB VII mündete und sich in seiner

heutigen Fassung auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erstrecken kann.

Voraussetzungen des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 2 SGB VII

Allein aus dem Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 2 SGB VII lässt sich nicht ohne weiteres entnehmen, warum unter bestimmten Voraussetzungen nachbarschaftliche Hilfsdienste unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen sollen. Die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 2 SGB VII erschließen sich erst aus einer umfangreichen Rechtsprechung, die zu dieser Vorschrift und zu deren Vorgängervorschriften ergangen ist.

Folgende Voraussetzungen müssen nach der Rechtsprechung vorliegen:

1. Mehr oder weniger vorübergehende, ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert,
2. die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht;
3. die Tätigkeit muss ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden können, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und
4. die Tätigkeit wird konkret unter arbeitnehmerähnlichen Umständen vorgenommen.

Zur Beurteilung dieser Voraussetzungen kommt es nicht auf die unmittelbar

zum Unfall führende Tätigkeit an, sondern auf das Gesamtbild der tatsächlichen oder beabsichtigten Tätigkeit. Deren Dauer hat dabei keine selbständige Bedeutung und braucht nicht erheblich zu sein (wie z. B. beim Anschieben eines liegen gebliebenen Pkw's oder Herausziehen eines im Sand stecken gebliebenen Wagens); sie muss aber über wenige Augenblicke hinausgehen (nicht ausreichend z. B. Übergabe eines für den Nachbarn angenommenen Päckchens). Auf den Beweggrund für das Tätigwerden kommt es nicht an, sodass so genannte Gefälligkeitsleistungen (vgl. dazu *UV aktuell* 4/96 Seite 20 „Das aktuelle Stichwort“) dementsprechend allein den Versicherungsschutz nicht von vornherein ausschließen.

Anwendungsprobleme in der Praxis

Auch die von der Rechtsprechung entwickelten vier Kriterien zur Beurteilung des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 2 SGB VII enthalten eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, die auslegungsbedürftig sind, damit im Einzelfall eine Entscheidung über den Versicherungsschutz getroffen werden kann.

Für den Bereich der Nachbarschaftshilfe sind jedoch die ersten drei Voraussetzungen jeweils relativ unproblematisch zu bejahen: Die Nachbarschaftshilfe (z. B. Hilfe beim Abernten eines Obstbaumes, Hilfe beim Zuschneiden eines Baumes) stellt unzweifelhaft eine ernsthafte, einem fremden Unternehmen (Haushalt des Nachbarn) dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert dar.

Ein Haushaltsvorstand ist als Unternehmer im Sinne des § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII anzusehen, da Unternehmer nach dieser Vorschrift derjenige ist, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Das Unternehmen im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist jede Einrichtung und jede Tätigkeit, also auch das Führen eines Haushaltes.

Auch die zweite Voraussetzung ist bei der Nachbarschaftshilfe meistens erfüllt, da die Nachbarschaftshilfe jeweils dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Haushaltsvorstandes entspricht. Es leuchtet ein, dass Handlungen gegen eine ausdrückliche Anordnung nicht versichert sein können. Ist der wirkliche Wille eines Unternehmers nicht feststellbar, kommt es auf den mutmaßlichen Willen an, wie ihn der Handelnde nach den Umständen des Falles unter Berücksichtigung objektiver Kriterien des Unternehmenszweckes und Interesses annehmen durfte. Daher besteht z. B. kein Versicherungsschutz, wenn der Handelnde sich hätte sagen müssen, dass der Nachbar sein Handeln nicht billigen konnte. Beispiel: Seit Jahren schwelt ein Nachbarschaftsstreit wegen eines überhängenden Baumes. Der Nachbar A nützt die urlaubsbedingte Abwesenheit seines Nachbarn B, um diesen bei seiner Rückkehr vor vollendete Tatsachen zu stellen, und fällt den streitigen Baum auf dem Grundstück seines Nachbarn, wobei er sich erheblich an der Motorsäge verletzt – hier kein Versicherungsschutz.

Problemlos im Bereich der Nachbarschaftshilfe ist auch die Voraussetzung, dass es sich um eine Tätigkeit handeln muss, die dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, also im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses hätte ausgeübt werden können. Denkbar sind hier Beschäftigungsverhältnisse als Gärtner, Hausmeister etc.



Problematisch bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes nach § 2 Abs. 2 SGB VII ist dagegen nicht nur im Bereich der Nachbarschaftshilfe, sondern generell die Feststellung, ob die Unfall bringende Tätigkeit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles als arbeitnehmerähnlich einzustufen ist.

Konkrete Arbeitnehmerähnlichkeit im Einzelfall erfordert keine wirtschaftliche (Entgelt) oder persönliche (Weisungsgebundenheit) Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmer, auch keine Eingliederung nach Art eines Arbeit-

nehmers. Das Merkmal der Arbeitnehmerähnlichkeit soll im Grunde nur Fälle ausscheiden, die nach ihrem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Erscheinungsbild, insbesondere nach der Handlungstendenz des Verunfallten und der Beziehung der Beteiligten untereinander denen der Arbeit eines Arbeitnehmers nicht vergleichbar sind. Anders formuliert muss es sich zur Erfüllung des Versicherungstatbestandes um eine Tätigkeit wie ein „Beschäftigter“ (arbeitnehmerähnlich) und nicht in anderer Eigenschaft oder Funktion handeln.

Die Rechtsprechung hat hierzu einen vermeintlich klarstellenden Merksatz geprägt: „Verrichtungen aufgrund freundschaftlicher oder nachbarschaftlicher Beziehungen schließen zwar eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des Verletzten nicht von vornherein aus. Handelt es sich jedoch um einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehung geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst oder ist die zum Unfall führende Verrichtung als Erfüllung gesellschaftlicher, nicht rechtlicher Verpflichtungen anzusehen, die bei besonders engen Beziehungen zwischen Freunden und Nachbarn typisch, üblich und deshalb zu erwarten sind, besteht kein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.“

Für den Bereich der Nachbarschaftshilfe heißt dies, dass nur dann ein Versicherungsschutz bestehen kann, wenn die nachbarschaftliche Hilfeleistung über das hinausgeht, was typischer- und üblicherweise bei dem konkreten Nachbarschaftsverhältnis als Hilfeleistung unter Nachbarn zu erwarten ist. Zur Beurteilung von Versicherungstatbeständen bei Nachbarschaftshilfe ist es daher unerlässlich, dass im konkreten Einzelfall ermittelt wird, in welcher Beziehung die Nachbarn zueinander stehen. Nur dann kann beurteilt werden, ob die Unfall bringende Tätigkeit wesentlich durch die nachbarschaftliche – ggf. sogar freundschaftliche – Beziehung geprägt ist oder ob sie nach Art, Umfang und Zeitdauer über den Rahmen dessen hinausgeht, was hier üblicherweise erwartet werden kann. Dabei sind die versicherungsrechtlichen Anforderungen an Intensität und Dauer der als arbeitnehmerähnlich zu behandelnden Tätigkeit umso höher, je enger die nachbarschaftlichen oder gar freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Betroffenen sind. Der mit einem entsprechenden Sachverhalt konfrontierte UV-Träger ist im Rahmen



seiner Amtsermittlungspflicht gehalten, die näheren Umstände durch gezielte Befragung der Beteiligten festzustellen.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Aus der oben dargestellten Problematik ergibt sich, dass kein allgemeiner Merksatz dahingehend aufgestellt werden kann, wonach Nachbarschaftshilfe generell unter Unfallversicherungsschutz steht. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die von der Rechtsprechung aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Die nachstehenden Beispiele aus der Rechtsprechung sind nicht verallgemeinerungsfähig, geben jedoch einen Überblick über die Bewertung der einzelnen versicherungsrechtlichen Kriterien:

In folgenden Fällen wurde von der Rechtsprechung der Unfallversicherungsschutz verneint:

1. Kein Unfallversicherungsschutz beim Überbringen einer telefonisch erhaltenen Nachricht an den Nachbarn

Der Botengang über die Straße zur Übermittlung eines Telefonats ist keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit, sondern beruht vielmehr auf typischer nachbarschaftlicher Gefälligkeit, die nicht unter Versicherungsschutz steht.

2. Kein UV-Schutz bei nachbarschaftlicher Hilfe im Kleingartenverein

Ein Vereinsmitglied hatte sich eine Splitterverletzung am Auge zugezogen, als er einem Gartennachbarn seines Kleingartenvereins bei der Verlegung einer etwa 15 m langen Wasserleitung half. Der Unfallversicherungsschutz wurde verneint, weil die Mithilfe des Verletzten und damit die Unfall bringende Verrichtung durch das besonders enge Nachbarschaftsverhältnis im Gartenbauverein und die damit begründete persönliche Beziehung bestimmt war. Nach den Feststellungen handelte es sich um eine verhältnismäßig geringfügige handwerkliche Hilfeleistung des Verletzten, die ohne große Vorbereitung und Aufwand erbracht werden konnte. Eine solche Hilfeleistung war in dem Kleingartenverein üblich („gang und gäbe“); wechselseitige Hilfen waren selbstverständlich, ohne dass man lange fragen musste. Nach Auffassung des Gerichts übernehmen bei einem solchermaßen gestalteten und besonders eng verbundenen Gemeinschaftsverhältnis in einem Kleingartenverein die einzelnen Mitglieder mehr oder weniger selbstverständlich und ohne bestimmte feste Verabredungen Arbeiten auch für die anderen Vereinsmitglieder, wie sie ihren jeweiligen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen. Tätigkeiten in diesem Rahmen seien durch die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft und die durch diese geschaffene Nachbarschaft geprägt.

3. Einweisung in die Garage – Gefälligkeitsleistung

Ein Nachbar wurde verletzt, als er einem erfahrenen Pkw-Fahrer aufgrund gut nachbarschaftlicher Beziehung beim Einfahren in die Garage eine kurzfristige Einweisungshilfe gab. Dabei stand er nicht unter Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Ausschlaggebend war hier, dass die kurzfristige Einweisungshilfe einen aufgrund der konkreten sozialen Beziehung geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst darstellt.

Demgegenüber wurde von der Rechtsprechung in folgenden Fällen der Unfallversicherungsschutz bejaht:

4. Ein Hilfeleistender verunglückt bei dem Versuch, von einem Vordach mit Hilfe eines Stuhles durch ein Fenster im Obergeschoss eines Nachbarhauses einzusteigen. Die dort wohnende Nachbarin hatte ihn um Hilfe gebeten, weil nach Verlassen des Hauses die Tür zugefallen war und sie den Haustürschlüssel vergessen hatte. Hier wurde der Unfallversicherungsschutz bejaht, weil die Tätigkeit nach Art und Umfang, Gefährlichkeit und Zeitdauer darüber hinausging, was üblicherweise im Rahmen von auch guten nachbarschaftlichen Beziehungen erwartet werden kann.

5. Ebenso wurde der Unfallversicherungsschutz für eine Nachbarin bejaht, die ihre erkrankte Bekannte unentgeltlich unterstützte, indem sie dreimal täglich deren Hund ausführte, dreimal wöchentlich Einkäufe erledigte und einmal wöchentlich Gartenarbeit verrichtete und den Hof kehrte. Die Nachbarin erlitt den Unfall beim Ausführen des Hundes und stand hier unter Versicherungsschutz, weil ihre Tätigkeit über das nachbarschaftliche Verhältnis hinausging und somit arbeitnehmerähnlich war. Die Besonderheit in diesem Fall bestand darin, dass der zuständige Unfallversicherungsträger die Tätigkeit

der Verletzten als unternehmerähnlich eingestuft hatte, was den Versicherungsschutz als arbeitnehmerähnlich ausgeschlossen hätte (vgl. oben: Tätigkeit wie ein Beschäftigter und nicht in anderer Eigenschaft oder Funktion).

6. Fällen eines Baumes für den Nachbarn, zu dem bislang ein sehr distanziertes nachbarschaftliches Verhältnis gepflegt wurde und von dem der Verletzte nur aufgrund seiner Sachkunde um Mithilfe gebeten wurde.

Hinweis: Gerade dieses Beispiel zeigt, wie wichtig die Gesamtumstände des Einzelfalles sind, da in zahlreichen Entscheidungen der Sozialgerichte bei vermeintlich ähnlichen Sachverhalten der Unfallversicherungsschutz verneint wurde. Zur Verneinung des Unfallversicherungsschutzes trug hier immer bei, dass ein sehr gutes nachbarschaftliches bis freundschaftliches Verhältnis bestand, bei dem es gang und gäbe war, sich gegenseitig auch bei zeitaufwendigeren Verrichtungen zu helfen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen immer kritisch zu prüfen, inwieweit hier eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit allein schon aus dem Gesichtspunkt ausscheidet, dass der Verunfallte aus reinem Eigeninteresse handelt (z. B. indem er das Holz bzw. das abgeerntete Obst für sich selbst verwendet).

Zuständigkeit

Zuständig für die Entschädigung von Arbeitsunfällen bei Nachbarschaftshilfe in Bayern (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) ist nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII der Bayerische GUVV, da die Nachbarschaftshilfe jeweils einer privaten Haushaltung zugute kommt. In Ausnahmefällen ist denkbar, dass die Nachbarschaftshilfe nicht dem privaten Haushalt des Nachbarn zugute kommen soll, sondern dessen privater Kfz-Haltung. In einem solchen Fall wäre die Bayerische LUK nach § 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII zuständig.

Finanzierung

Der Unfallversicherungsschutz für die Nachbarschaftshilfe ist beitragsfrei und wird aus der allgemeinen Umlage des Bayerischen GUVV mitfinanziert.

Haftungsprivilegierung

Die Anerkennung des Unfallversicherungsschutzes für eine nachbarschaftliche Hilfeleistung im Einzelfall führt dazu, dass der Unternehmer, dem die Nachbarschaftshilfe zugute kommt (privater Haushaltsvorstand), in seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Verletzten beschränkt ist. Er ist dem Versicherten, ggf. dessen Angehörigen und Hinterbliebenen, nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 823 ff. BGB) zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 104 Abs. 1 SGB VII).

*Autorin: Christiane Rohmoser,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung beim Bayer. GUVV*



Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2001

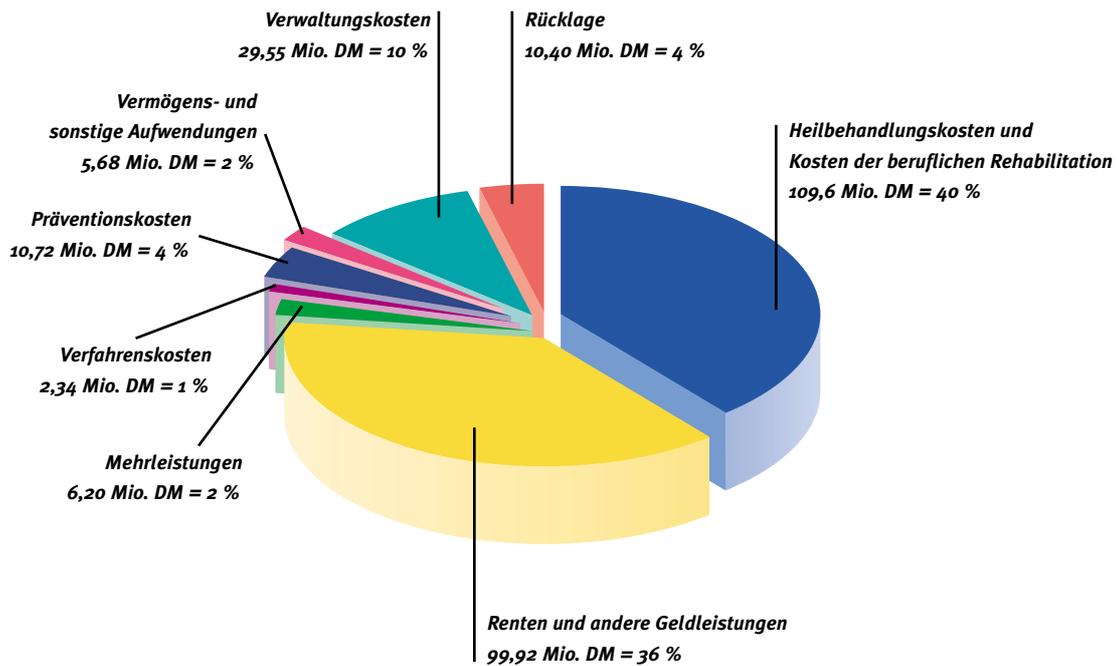
Die Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV hat sich in der Sitzung am 17. Juli 2002 in Neustadt an der Waldnaab, die Vertreterversammlung der Bayerischen LUK hat sich in der Sitzung am 25. Juli 2002 in Schernfeld u. a. mit Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung und Prävention sowie mit den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen 2001 befasst. Der neu gestaltete gemeinsame Geschäftsbericht wurde vorgestellt.

Er informiert über die Aufgaben und die Ergebnisse und über wichtige Ereignisse des Berichtsjahres, die auch in den vier Ausgaben von „Unfallversicherung aktuell“ im Jahr 2001 jeweils zeitnah mitgeteilt wurden.

Die Verwaltung hatte im Berichtsjahr insgesamt 204.737 Unfallmeldungen zu bearbeiten. Sie ist in drei Geschäftsbereiche und fünf Stabsstellen gegliedert und in Personalunion für den

Bayer. GUVV und die Bayer. LUK zuständig.

Die Ausgaben des Bayer. GUVV mit 207,33 Mio DM und der Bayer. LUK mit 67,10 Mio DM ergeben zusammen den Gesamtbetrag von 274,43 Mio DM, der für Prävention, Rehabilitation, Entschädigung und Verwaltung im Jahr 2001 aufgebracht werden musste. Die Gesamtausgaben des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK teilen sich wie folgt auf:



Die Vertreterversammlung des Bayer. GUVV tagt in der Stadthalle in Neustadt an der Waldnaab



Bayer. GUVV

Das Unfallgeschehen im Jahr 2001 mit insgesamt 161.850 Unfallmeldungen ist erfreulicherweise leicht zurückgegangen. Die Zahl der versicherten Kinder und Jugendlichen im Bereich der Schüler-Unfallversicherung ist weiter gewachsen, während im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherung weniger versicherte Personen in Hilfeleistungsunternehmen und ehrenamtlich Tätige registriert wurden. In einzelnen Bereichen sind die Ausgaben moderat gestiegen. Für Heilbehandlung, Renten und andere Geldleistungen (ohne Verfahrenskosten) wurden 161,54 Mio DM aufgewendet; dieser Betrag liegt um rd. 1,40 v. H. über dem Ergebnis des Vorjahres. Für Prävention wurden rd. 8,2 Mio DM (0,68 v. H. mehr als im Vorjahr) ausgegeben, u. a. zur Überwachung und Beratung der Unternehmen,

für Aus- und Fortbildung nach § 23 SGB VII, zur Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften und Broschüren, für Zahlungen an Verbände, für Maßnahmen der Ersten Hilfe und sonstige Aktionen, beispielsweise für Forschungsprojekte.

Die günstige Entwicklung im Geschäftsjahr 2001 sowie die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ermöglichen sogar eine einmalige Beitragsrückvergütung an die Gemeinden für den Bereich der Schüler-Unfallversicherung.



Landrat Simon Wittmann empfängt die Teilnehmer der Tagung des Bayer. GUVV in Neustadt an der Waldnaab

von links nach rechts: Frau Ulrike Fister, Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV, Landrat Simon Wittmann, Direktor Dr. Hans-Christian Titze

Kurzübersicht 2001

Die wichtigsten Daten des Bayer. GUVV auf einen Blick:

GUUV	AUV	SUV	2001	2000
1. Unternehmen	41.513		41.513	41.498
Einrichtungen		5.796	5.796	5.772
2. Versicherte	1.781.850	1.607.910	3.389.760	3.428.993
3a. Unfallmeldungen (gesamt)	33.723	128.127	161.850	163.282
3b. Unfallmeldungen (ohne Sonstige, Vorwegabgaben und ungeklärte Zuständigkeiten)	24.892	124.780	149.672	150.782
4. Neue Unfall- und BK-Renten	266	133	399	441
5. Heilbehandlungskosten und berufsfördernde Leistungen*	37.751.239,85	47.166.537,50	84.917.777,35	84.608.443,15
6. Renten und andere Geldleistungen*	59.809.591,77	11.406.517,03	71.216.108,80	69.190.267,29
7. Mehrleistungen und Aufwendungsersatz*	5.404.156,30	—,—	5.404.156,30	5.511.832,88
8. Verfahrenskosten*	1.219.279,94	516.108,48	1.735.388,42	1.653.277,64
9. Summe der Entschädigungsleistungen (Nr. 5, 6, 7, 8)	104.184.267,86	59.089.163,01	163.273.430,87	160.963.820,96
10. Präventionskosten*	4.924.152,63	3.280.865,03	8.205.017,66	8.149.342,09
11. Vermögens- und sonstige Aufwendungen*	9.652.313,06	3.551.584,37	13.203.897,43	11.882.551,58
12. Verwaltungskosten*	10.993.236,86	11.657.805,66	22.651.042,52	21.954.740,61
13. Gesamtausgaben (Nr. 9, 10, 11, 12)	129.753.970,41	77.579.418,07	207.333.388,48	202.950.455,24
14. Einnahmen:				
Umlagen und Beiträge*	119.531.870,15	69.269.772,24	188.801.642,39	185.703.699,75
Regresseinnahmen*	5.702.650,89	5.006.339,71	10.708.990,60	10.681.243,39
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen*	4.519.449,37	3.303.306,12	7.822.755,49	6.565.512,10
15. Gesamteinnahmen	129.753.970,41	77.579.418,07	207.333.388,48	202.950.455,24

* Beträge in DM

Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 25. Juli 2002 im historischen Forstamtsgebäude in Schernfeld

von links nach rechts:
Vorstandsvorsitzender Ministerialdirigent Wilhelm Hüllmantel,
Direktor Dr. Hans-Christian Titze, der Vorsitzende der
Vertreterversammlung Vitus Höfelschweiger und Ltd. Ministerialrätin
Ragna Zeit-Wolfrum, altern. Vorsitzende der Vertreterversammlung



Bayer. LUK

Wie die Kurzübersicht zeigt, ist der versicherte Personenkreis gewachsen. Das Unfallgeschehen hat erfreulicherweise nicht zugenommen, es stagniert. Im Jahr 2001 waren 42.887 Unfallmeldungen zu bearbeiten. Die Zahl der Versicherten in den Ministerien und nachgeordneten staatlichen Dienststellen sowie in den Unternehmen der öffentli-

chen Hand mit privater Rechtsform ist gestiegen. Die Zahl der im Bereich der Schüler-Unfallversicherung versicherten Kinder in Kindertagesstätten, Schüler und Studierenden an Schulen und Hochschulen hat ebenfalls zugenommen. Die Aufwendungen für Heilbehandlung, Renten und andere Geldleistungen mit rd. 54,2 Mio DM (ohne

Verfahrenskosten) liegen um 3,70 v. H. über dem Vorjahresergebnis. Den Ausgaben von insgesamt rd. 67,1 Millionen DM standen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber. Diese verteilen sich auf Beiträge in Höhe von rund 62,2 Millionen DM, Regresseinnahmen von rund 3,3 Millionen DM und sonstige Einnahmen von 1,6 Millionen DM.

Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK, Gruppe der Versichertenvertreter



Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK, Gruppe der Arbeitgebervertreter



Kurzübersicht 2001

Die wichtigsten Daten der Bayer. LUK auf einen Blick:

LUK	AUV	SUV	2001	2000
1. Freistaat Bayern	1		1	1
Selbständige Unternehmen	56		56	54
Einrichtungen		5.604	5.604	5.583
2. Versicherte	138.380	661.088	799.468	786.952
3a. Unfallmeldungen (gesamt)	11.397	31.490	42.887	42.885
3b. Unfallmeldungen (ohne Sonstige, Vorwegabgaben und ungeklärte Zuständigkeiten)	8.955	30.346	39.301	39.313
4. Neue Unfall- und BK-Renten	105	53	158	152
5. Heilbehandlungskosten und berufsfördernde Leistungen*	14.310.035,73	10.387.227,85	24.697.263,58	23.693.397,16
6. Renten und andere Geldleistungen*	24.557.577,63	4.147.188,85	28.704.766,48	27.988.102,94
7. Mehrleistungen und Aufwändungsersatz*	795.657,04		795.657,04	584.034,35
8. Verfahrenskosten*	454.380,37	151.008,65	605.389,02	550.653,29
9. Summe der Entschädigungsleistungen (Nr. 5, 6, 7, 8)	40.117.650,77	14.685.425,35	54.803.076,12	52.816.187,74
10. Präventionskosten*	1.881.870,34	633.386,94	2.515.257,28	2.554.098,45
11. Vermögens- und sonstige Aufwendungen*	1.936.252,63	940.211,92	2.876.464,55	5.960.149,67
12. Verwaltungskosten*	3.989.090,61	2.916.899,34	6.905.989,95	6.745.647,78
13. Gesamtausgaben (Nr. 9, 10, 11, 12)	47.924.864,35	19.175.923,55	67.100.787,90	68.076.083,64
14. Einnahmen:				
Umlagen und Beiträge*	44.667.885,89	17.536.249,00	62.204.134,89	62.640.928,15
Regresseinnahmen*	2.216.436,61	1.099.758,91	3.316.195,52	4.296.447,64
Vermögenserträge und sonstige Einnahmen*	1.040.541,85	539.915,64	1.580.457,49	1.138.707,85
15. Gesamteinnahmen	47.924.864,35	19.175.923,55	67.100.787,90	68.076.083,64

* Beträge in DM

Mit der Abnahme der Jahresrechnungen und der Erteilung der Entlastung des Vorstandes des Bayer. GUVV sowie des Vorstandes der Bayer. LUK und des Geschäftsführers ist das Geschäftsjahr 2001 positiv abgeschlossen worden. Der Geschäftsbericht 2001 von GUVV und LUK kann formlos unter der Fax-Nr. 0 89/3 60 93-3 49 angefordert werden.

Bayerischer Verdienstorden für Josef Aschenbrenner

Herrn Josef Aschenbrenner, Passau, Mitglied der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV, wurde für seine besonderen Verdienste um den Feuerschutz und die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern am 15. Juli 2002 von Herrn Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber der Bayerische Verdienstorden verliehen.

*Josef Aschenbrenner
mit Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber*



Wolfgang Magg verabschiedet

In der Vorstandssitzung des Bayer. GUVV am 16.7.2002 wurde Herr Wolfgang Magg verabschiedet. Herr Magg war als geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Landkreistages ausgeschieden und wurde nun von seinem Amt als stellvertretendes Vorstandsmitglied des Bayer. GUVV entpflichtet, das er seit 23 Jahren ausgeübt hat.



Der Vorstandsvorsitzende Jürgen Feuchtmann dankt Wolfgang Magg für sein großes Engagement und wünscht ihm das Beste zum wohlverdienten Ruhestand.

» » » Bekanntmachungen » » »

2. Nachtrag zur UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) tritt am 1.10.2002 in Kraft

Der 2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 17.7.2002 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 25.7.2002 beschlossen. Er wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 16.8.2002 (AZ 5.2/3152/116/02) genehmigt, wird im Beihefter dieser Ausgabe (UV aktuell 4/02) veröffentlicht und tritt am 1.10.2002 in Kraft.

*Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Jürgen Feuchtmann*

*Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Wilhelm Hüllmantel*

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV findet am

**Mittwoch, dem 27. November 2002,
um 11.00 Uhr,
in 80805 München, Ungererstr. 71,
EG, Raum 051,**

statt.

*Die Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Ulrike Fister*

Die Sitzungen sind öffentlich.

**Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. o 89/3 60 93-1 11, E-Mail: sv@bayerguvv.de**

3. Nachtrag zur UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8) tritt am 1.10.2002 in Kraft

Der 3. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV 3.8) wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 17.7.2002 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am 25.7.2002 beschlossen. Er wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 16.8.2002 genehmigt, wird im Beihefter dieser Ausgabe (UV aktuell 4/2002) veröffentlicht und tritt am 1.10.2002 in Kraft.

*Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Jürgen Feuchtmann*

*Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Wilhelm Hüllmantel*

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK findet am

**Mittwoch, dem 11. Dezember 2002,
um 11.00 Uhr,
in 80805 München, Ungererstr. 71,
EG, Raum 051,**

statt.

*Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Ragna Zeit-Wolfrum*

**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband (Bayer. GUVV)**

Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

Ungererstraße 71 • 80805 München

Postanschrift: 80791 München

Tel. 0 89/3 60 93-0 • Fax 0 89/3 60 93-135

www.bayerguvv.de • www.bayerluk.de

**Ihre Internetadressen für Information und
Service rund um die gesetzliche Unfallversicherung**

Der Mensch im Mittelpunkt

Prävention



Rehabilitation

Entschädigung